

Der Tabak-Verbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 1.50 Mark für das Vierteljahr ohne Bringerlohn.

Unserer müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 85 Pf. für die 6 gehaltene Zeile. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

Mr. 39

Sonntag, den 28. September

1913

Organisiert Eure Kaufkraft!

Wenn wir heute einen erheblichen Teil der deutschen Tabakarbeiterenschaft in unserem Verband zusammengebracht sehen, dann heißt dies nichts anderes, als daß diese Tausende das Mittel erkannt haben, mit welchem sie sich gegen die Ausbeutung durch das Produktionskapital schützen können. Der Zusammenschluß vieler Gleichgesinnter ist dabei der Hebel, durch den die Abwehr des Drucks dieser Kapitalsgruppe bewirkt wird. Ihren äußeren Ausdruck findet diese Abwehrbewegung in dem Streben nach Gleichberechtigung, nach Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, und genugsam bekannt ist unseren Mitgliedern, in welchem Umfange diese Bessergestaltung der wirtschaftlichen Lage mit Hilfe der gewerkschaftlichen Organisation seither möglich war. Zum Teil durch friedliche Verständigung, zum Teil aber auch erst nach harten, langen und opfervollen Lohnkämpfen wurden hier geringere, dort größere Lohnaufbesserungen erreicht.

Und doch haben alle diese Bewegungen zum Zwecke der Hebung unserer wirtschaftlichen Existenzbedingungen einen Ausgleich mit den ins Unermeßliche gesteigerten Lebensmittelpreisen, Wohnungsmieten usw. noch nicht herbeigeführt. Obwohl wir schon seit Jahren gezwungen sind, unsere Lohnbewegungen mit der allgemeinen Teuerung — und obenan steht dabei die Lebensmittelsteuerung — zu begründen, finden wir fast durchgängig, daß nach dem Abschluß der einzelnen Bewegung konstatiert werden muß, daß das Erreichte immer noch nicht ausreicht, um die Differenz zwischen dem Arbeitslohn und der Summe der zum Leben unbedingt notwendigen Waren und sonstiger Artikel auszugleichen, gar nicht zu reden davon, daß wir uns in unserer Gewerkschaftsarbeit durchaus nicht damit beschließen können, unsere Lohnsätze mit der steigenden Tendenz der Gebrauchs- und Lebensmittelpreise im Gleichschritt zu halten. Wir wollen ja ungleich mehr erreichen, wir wollen auch die Befriedigung füllt unserer Bedürfnisse für unsere Mitglieder herbeiführen.

Unter den gegenwärtigen Zuständen müssen, um dies zu erreichen, neben der Gewerkschaftsarbeit auch andere Mittel zur Anwendung kommen. Wenn des Arbeiters Lohn kaum zum Fristen des nächsten Lebens ausreicht, dann ist an eine Befriedigung kultureller Bedürfnisse nicht zu denken. Das Lehrt uns das einfache Rechenergebnis: Arbeitslohn abzüglich der Kosten für die Lebensmittel bleibt als Resultat null. Ja, in sehr vielen Fällen geht das Beispiel noch nicht einmal so glatt auf: Der Arbeitslohn reicht noch nicht einmal aus, um die notwendigen Nahrungsmittel zu kaufen. Der Arbeiter muß sich, anstatt daß er dazu kommt, sich mehr und bessere Nahrungsmittel, Kleidung usw. leisten zu können, nur immer noch mehr einschränken. Das ist eine recht betrübliche Ercheinung, die aber einer ganz natürlichen Ursache entspringt. Die große Mehrzahl unserer Mitglieder bleibt bei ihrem Bestreben, sich dem Druck des Kapitals zu entziehen, auf halbem Wege stehen. Denn nur einen halben Schritt getan heißt es, wenn sie sich lediglich in der Gewerkschaft zusammenschließen und so dem Druck des Produktionskapitals auszuweichen suchen. Sie übersehen dabei, daß das Produktionskapital nur eine Kapitalsgruppe ist, daß es aber solcher Gruppen noch mehrere gibt, die alle ihren Tribut von uns fordern. Unsere Mitglieder sind ja nicht nur Produtzenten, sie werden des Abends, wenn sie ihre Arbeitsstätten verlassen, nicht zu einem Wesen ohne Fleisch und Blut, um des Morgens wieder, wenn die Fabrikglocke zu neuer Arbeit ruft, menschliche Gestalt mit menschlichen Bedürfnissen anzunehmen. Den Ertrag ihrer Arbeitskraft schichten sie auch nicht zu Haufen harter Taler aufeinander und freuen sich des Anblickes solchermaßen aufgestapelter Gelder. Im Gegenteil, wenn eine Lohnperiode um ist, dann ist in der Regel auch der Ertrag ihrer Arbeitskraft alle geworden, ja, in vielen Fällen hat dieser noch nicht einmal diese kurze Spanne Zeit ausgereicht. Denn unsere Mitglieder brauchen, um ihre Arbeitskraft in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten, Nahrung und Kleidung, Wohnung und Heizung, Licht und Luft, und alles dies müssen sie sich kaufen und dafür den Ertrag ihrer Arbeitskraft eintauschen. Sie sind, kurz gesagt, nicht nur Produtzenten, die dem gewerblichen Unternehmertum für wenig Geld ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen, sie sind auch Konsumenten, die für viel Geld wenig notwendige Nahrungsmittel und sonstige Artikel kaufen können.

Diese Doppelleigenschaft der Arbeiter ist es aber, die da bewirkt, daß seine Lebenshaltung sich trotz langer Lohnkämpfe, trotz oftmals ganz erheblicher Lohnsteigerungen nicht genügend verbessert. Was er als organisierter Gewerkschafter dem Produktionskapital unter großen Opfern ab-

ringt, das und noch viel mehr entzieht ihm auf der anderen Seite das Handelskapital immer wieder.

Muß das so sein? Muß sich der Arbeiter große Entbehrungen auferlegen, um dem gewerblichen Unternehmer ein Stück von dessen Profit nach dem anderen zu entreißen, lediglich zu dem Zwecke, um es dem Unternehmer im Handelsgewerbe kampflos in den unerlässlichen Nächten zuwerfen? Eine solche Frage unter organisierten Arbeitern aufzuwerfen, heißt zugleich sie zu verneinen. Es ist nicht notwendig, daß sich die Arbeiter, daß sich unsere Mitglieder ohne Widerstreben vom Handelskapital ausscheiden lassen. Sie müssen nur eins tun: sie müssen nur verstehen, aus ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit die richtigen Konsequenzen zu ziehen und diese auf ihre Eigenchaft als Konsumenten sinnsprechend zu übertragen. Sie müssen sich, gleichwie sie gewerkschaftliche Organisationen bildeten, um sich dem Druck des Produktionskapitals zu entziehen, den Organisationen anschließen, die das gleiche Handelskapital gegenüber bezwecken. Mit einem Wort: Sie müssen Mitglieder der Konsumentenorganisationen werden, die gebildet wurden, um den Druck des Handelskapitals von den angeschlossenen Mitgliedern abzuwenden.

In den leitenden Gewerkschafts- und Genossenschaftskreisen ist denn auch von Jahr zu Jahr immer mehr die Notwendigkeit erkannt worden, daß die Gewerkschaften und Genossenschaften zusammenwirken müssen auf allen Gebieten, auf denen gemeinsame Interessen in Frage kommen, und die von den letzten Gewerkschaftskongressen und Genossenschaftstagungen gefassten Beschlüsse sind Beweis dafür, daß diese Erkenntnis in die Praxis umgesetzt werden soll und daß diese beiden großen wirtschaftlichen Organisationen ihre Kräfte — soweit dies möglich und zweckmäßig ist — durch gemeinsames Wirken zu stärken gedenken. Beides aber ist die Notwendigkeit gemeinsamer, sich gegenseitig unterstützender Arbeit noch lange nicht von den Mitgliedern der beiden Organisationen erkannt worden, denn den rund 2½ Millionen gewerkschaftlich Organisierter steht erst eine halb so große Zahl genossenschaftlich Organisierter gegenüber. Das ist sehr zu bedauern, einmal, weil sich die Genossenschaftsbewegung zu einem vollgültigen und dabei selbstständigen Zweig innerhalb der Arbeiterbewegung entwickelt hat und weiß es zum anderen jedes Arbeiters Pflicht wäre, nicht nur seine Arbeitskraft nach wohlerprobten Grundsätzen zu organisieren, sondern, wie aus dem Vorstehenden zur Genüge hervorgeht, auch seinen Bedarf an Nahrungsmitteln, seiner Faufraut. Beides zu tun aber ist notwendig, um zu verhindern, daß die beiderseitige Tätigkeit eine nutzlose wird, denn es zeigt sich immer mehr und mehr, daß diese beiden Hauptformen unseres wirtschaftlichen Kampfes eigentlich nur die zwei verschiedenen Seiten einer und derselben Sache darstellen. Die Gewerkschaften wirken auf eine Erhöhung des Geldlohnes hin, die Genossenschaften durch die Verbilligung der Warenpreise auf eine Erhöhung der Kaufkraft dieses selben Geldlohnes. Eine solche vom Druck des Handelskapitals loslösende Tätigkeit ist den Genossenschaften nur möglich durch die Sicherung des Groß- und Bareinkaufes auch für denjenigen, der infolge seiner gedrückten Lage nicht im großen gegen bar einkaufen kann, weil ihm die Mittel hierzu fehlen. Der Gutstiuerte kann sich Konjunktur und Marktlage immer zunutze machen, weil er jederzeit über die notwendigen Mittel verfügt. Anders der Arbeiter, der nur von der Hand in den Mund lebt. Aber durch unsere Genossenschaften ist es auch ihm möglich, weil ihm durch das Zusammenwirken vieler Hunderter oder Tausender von Arbeiterhaushaltungen die Vorteile des Großeinkaufes unter Ausschaltung des privaten Handelskapitals nutzbar gemacht werden können.

Mit dieser Ausschaltung des privaten Handelskapitals sind die Vorteile der Konsumentenorganisationen für ihre angeschlossenen Mitglieder noch lange nicht erschöpft. Sie sind vielmehr eifrig am Werk, auch einen Teil des privaten Produktionskapitals auszuschalten. Je größer z.B. die Mitgliederzahl einer Genossenschaft ist, um so größer ist auch der Bedarf an den einzelnen Waren, und wenn der Umsatz eine solche Höhe erreicht hat, daß eine rentable Produktion möglich ist, dann wird die Genossenschaft eigene Produktionswerkstätten errichten und diese Artikel selbst herstellen und vertreiben unter vollständiger Ausschaltung des privaten Kapitals in der Herstellung und Verteilung. Sie tut dabei nicht genau so spekulative Methoden wie der Privatkapitalist. Sie vermeidet jedwede Überproduktion, weil sie nur für den organisierten Bedarf produziert und nicht, wie das private Kapital, für den großen Markt. Nun beschränken sich die Genossenschaften ja nicht nur auf eine rein örtliche Tätigkeit. Sie haben sich im Gegenteil eine Zentralstelle geschaffen in dem Centralverband deutscher Konsumvereine, der durch seine

Großeinkaufsgesellschaft den Wareneinkauf für die gesamten ihm angeschlossenen Genossenschaften vollzieht. Damit aber werden die Genossenschaften zu einem recht gewichtigen Faktor auf dem Weltmarkt, denn der auf diese Weise organisierte Bedarf berechnet sich nicht nur nach Zehntausenden, sondern nach Hunderttausenden, ja Millionen von Haushaltungen. Und damit ist den organisierten Konsumenten schon heute eine Macht gegeben, die sie wohl anzuwenden wissen.

Aber diese ganz natürliche Entwicklung und Tätigkeit unserer Genossenschaften läßt erkennen, daß durch das recht einfache und ohne jedwede Belastung für den einzeln mögliche Mittel der genossenschaftlichen Organisation auch der arme Arbeiter in der Lage ist, infolge des Zusammenwirks vieler Gejüngungsgenossen einen gewissen bestimmenden Einfluß auf dem Wirtschaftsmarkt auszuüben, einen Einfluß, der um so größer werden muß, je mehr Arbeiter und vor allem, je mehr gewerkschaftlich organisierte Arbeiter an ihm beteiligt sind. Durch die Ausschaltung des privaten Kapitals in der Warenverteilung und durch die teilweise Ausschaltung in der Warenherstellung helfen die Genossenschaften mit, uns die Früchte des gewerkschaftlichen Kampfes zu sichern, uns die in unseren vielen Lohnkämpfen errungenen Lohn erhöhungen für uns selbst nutzbar zu machen. Darum sollte die Mahnung nicht vergebens sein, nach der jeder Gewerkschafter ein Genossenschaftsmitglied und jeder Genossenschaftsmitglied ein Gewerkschafter sein muß.

Arbeitsverhältnisse in der amerikanischen Tabakindustrie.

Der Bundesenat der Vereinigten Staaten ordnete eine Untersuchung über die Arbeitsverhältnisse der Frauen und Kinder an, die vom Arbeitsamt in Washington durchgeführt wurde. Die Ergebnisse der Untersuchung liegen nun in einem 19 Bände umfassenden Werk vor, dessen Band 18 unter anderem die Tabakindustrie behandelt.* Es wird nicht nur über die Arbeitsverhältnisse der Frauen und Kinder, sondern über die herrschenden Zustände im allgemeinen Auskunft gegeben, und zwar auf Grund persönlicher Besuche von Vertretern des Arbeitsamtes in den Betrieben.

Die Untersuchung über die Zigarettenindustrie erstreckte sich auf 58 Betriebe in 15 Staaten, die 15 782 Personen beschäftigten, nämlich 5062 (32,1 Prozent) über 16jährige Arbeiter, 9698 (61,4 Prozent) über 16jährige Arbeiterinnen, 129 0,8 Prozent) Knaben und 893 (5,7 Prozent) Mädchen unter 16 Jahren. Der Umsatz der Verwendung von Arbeiterinnen ist betriebsweise sehr verschieden. Fast überall werden zu den einfachen Verrichtungen, wie Abrippen, Wickelnachen mit der Maschine, Etikettieren usw. nur weibliche Personen verwendet. Für Arbeiten, die größere Geschicklichkeit erfordern, ziehen manche Unternehmer Männer vor; in anderen Fällen verhalten sich die Unternehmer indifferent, oder sie geben der geringeren Lohnansprüche wegen Arbeiterinnen den Vorzug. (Dies kann allerdings nur in unorganisierten Betrieben geschehen.) Im allgemeinen scheint es, daß bei den höher qualifizierten Verrichtungen die Frauenarbeit zurückgeht.

Die Beschäftigung ist im ganzen regelmäßig. Eine außergewöhnliche Steigerung der Betriebsaktivität findet gewöhnlich nur einige Wochen vor Weihnachten statt, worauf der Geschäftszug eine Zeitlang flau ist. Bloß in 10 von den 58 besuchten Betrieben kam Überzeitarbeit von meist kurzer Dauer vor.

Was die Reinlichkeit der Werkstätten anbelangt, so sind die Zustände sehr verschieden. Teils herrscht grobe Reinlichkeit, aber in der Mehrheit der Betriebe bleibt viel zu wünschen übrig. Es ist nichts Ungewöhnliches, heißt es in dem amtlichen Bericht, daß die Männer auf den Boden spucken, wobei zu beachten ist, daß in vielen Werkstätten der Tabak neben dem Arbeitsplatz auf den Boden gelegt wird. Nicht selten werden auch die Tabakblätter auf den Boden geworfen und umhergestreut. In Betrieben, die minderwertige Sorten rezeugen, kommt es häufig zu erheblicher Staubentwicklung. Vielfach kann nur durch Deffnen der Fenster gelüftet werden; dem aber widerstehen sich manchmal die Arbeiter selbst, weil sie den Zug fürchten, und teils verbieten die Betriebsleiter das Deffnen der Fenster, damit nicht die Tabakblätter vom Winde umgeweht und beschädigt werden.

*). Condition of Woman and Child Wage-Earners in the United States, Volume 18—531 Seiten—Washington 1913.

Überanstrengung infolge zu raschen Arbeitens scheint nicht vorzukommen; auch die Aussagen der Arbeiterinnen selbst bestätigen dies. Manche Arbeiterinnen können den Tabakgeruch nicht vertragen, so daß sie nach kurzer Zeit die Beschäftigung aufgeben müssen. Die im Gewerbe verbleibenden belägen sich nicht über einen dauernden Schaden infolge des Tabakgeruches. Der fast allgemeine Mangel der Ventilation in Verbindung mit der häufig angetroffenen Unreinlichkeit müssen jedoch zweifellos zu ernsten Schädigungen der Gesundheit führen, obwohl diese bei Einhaltung der erforderlichen gewerbshygienischen Maßregeln zu vermeiden wären.

Besondere Ankleiderkunde waren in 26 von den 58 Betrieben vorhanden, besondere Waschräume in 35 Betrieben. Schnüchige Aborte wurden in 5 Fällen angetroffen; in zwei Fällen waren die Aborte für beide Geschlechter gemeinsam.

Von den in den besuchten Betrieben beschäftigten männlichen Personen waren relativ die meisten 40,5 Prozent, Kubaner und Spanier, 15,1 Prozent waren Juden, 14,1 Prozent gebürtige Amerikaner (1,8 Prozent Neger), 7,8 Prozent Italiener, 7,3 Prozent Deutsche usw. Die "Fremden" herrschten also unter den männlichen Zigarettenarbeitern sehr stark vor. Von den Arbeiterinnen dagegen waren 24,8 Prozent gebürtige Amerikanerinnen (2,6 Prozent Negerinnen), 13,8 Prozent Polinnen, 13 Prozent Deutsche, 13,3 Prozent Judinnen usw. Weniger als 20 Jahre alt waren von den Arbeitern nur 15 Prozent, von den Arbeiterinnen aber 54 Prozent. Weniger als 14 Jahre alt waren 7 Knaben und 29 Mädchen, eines davon zählte erst 9 Jahre.

Die Arbeitsdauer bewegte sich in den besuchten Betrieben zwischen 45 und 62 Stunden in der Woche; in 43 Betrieben wähnte sie länger als 50 Stunden. Dabei ist die Arbeitszeit in Betracht gezogen, die für die Mehrzahl der Arbeiter des Betriebes gilt; denn manchmal haben nicht alle Arbeiter dieselbe Arbeitszeit; sei es, daß jugendliche Arbeiterinnen von Gejagten wegen nicht die volle sonst übliche Stundenzahl beschäftigt werden dürfen, oder daß ein Teil der Arbeiter organisiert ist und der andere Teil nicht, und deshalb länger als 8 Stunden im Tag arbeitet.

Von den männlichen Personen verdienten in einer ausgewählten Woche 25,2 Prozent weniger als 10 Doll. (nominell 4,20 M.), 13,4 Prozent 10 bis nicht ganz 12 Doll. und 61,4 Prozent 12 Doll. oder mehr. Von den Arbeiterinnen verdienten in der Woche: 20,6 Prozent weniger als 4 Doll., 29,7 Prozent 4 bis nicht ganz 6 Doll., 27,6 Prozent 6 bis nicht ganz 8 Doll., 13 Prozent 8 bis nicht ganz 10 Doll., 5 Prozent 10 bis nicht ganz 12 Doll. und 4,2 Prozent 12 Doll. oder mehr.

In 6 besuchten Betrieben der Zigarettenfabrikation waren 1985 Personen beschäftigt; davon waren 26,3 Prozent über 16jährige Arbeiter, 68,5 Prozent über 16jährige Arbeiterinnen, 1,3 Prozent Knaben und 3,8 Prozent Mädchen. Von allen weiblichen Personen waren 46 Prozent weniger als 20 Jahre alt. Gebürtige Amerikaner bildeten 46 Prozent aller Personen, Italiander 24 Prozent, Deutsche 8 Prozent usw.

Die Zustände in bezug auf Reinlichkeit, Lüftung der Arbeitsräume u. dergl. sind in diesem Industriezweige in der Hauptsache dieselben wie in der Zigarettenmacheri. Die übliche wöchentliche Arbeitszeit bewegte sich zwischen 46 und 58 Stunden. Überzeitarbeit ist selten. Die Wochenverdienste gestalteten sich wie folgt: Arbeitnehmer: weniger als 8 Doll. 35,7 Prozent, 8–10 Doll. 15,7 Prozent, 10 bis 12 Doll. 18,8 Prozent, 12 Doll. oder mehr 29,8 Prozent. Arbeitnehmerinnen: weniger als 4 Doll. 11,9 Prozent, 4 bis nicht ganz 6 Doll. 27,7 Prozent, 6 bis nicht ganz 8 Doll. 39,9 Prozent, 8 bis nicht ganz 10 Doll. 15,9 Prozent, 10 Doll. oder mehr 5,6 Prozent.

Die Zahl der von den Beauftragten des Arbeitsamts besuchten Rauch-, Kau- und Schnupftabakfabriken betrug 22, die Zahl der dort beschäftigten Arbeiter war 9975, männlich 4442 (44,5 Prozent) über 16jährige männliche Personen, 4744 (47,6 Prozent) über 16jährige weibliche Personen, 447 (4,8 Prozent) Knaben und 312 (3,1 Prozent) Mädchen. Von allen Personen waren 32,6 Prozent (fast ein Drittel) Neger, 29,9 Prozent gebürtige Amerikaner weißer Rasse, 10,6 Prozent Deutsche, 13,4 Prozent Polen usw. Das relative Vorwiegen der Neger erklärt sich daraus, daß dieser Industriezweig hauptsächlich in den Südstaaten der Union betrieben wird.

Die Arbeit ist unreinlich, denn wo mit trockenem Tabak handelt wird, entwölft sich sehr viel Staub, und wo mit feinem Material umgegangen wird, werden Hände und Kleider mit der fleißigen Tabakmasse befleckt. In einigen Fabriken werden Frauen zu schweren Arbeiten, die Körperkraft erfordern, herangezogen, was in Amerika selten geschieht. Ein anderer Nachteil besteht darin, daß viele Arbeiterinnen die ganze Zeit stehen müssen. In Maschinen werden jedoch Frauen und Mädchen nur ausnahmsweise verwendet und die Maschinen waren immer mit entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen versehen. Hingegen führen der intensive Tabakgeruch und der Staub sicherlich zu Gesundheitsstörungen. Lüftungseinrichtungen mangelten in den meisten der besuchten Fabriken. In einigen Fabriken herrschte jedoch peinliche Reinlichkeit, und den Arbeitern stehen Ankleide-, Wasch- und Speiseraume zur Verfügung; in den meiste n Fällen sind solche freilich nicht vorhanden und selbst die Aborte sind meist unzureichend und schmutzig.

Die wöchentliche Arbeitsdauer wähnte nur in einem Betriebe 46 und 48½ Stunden, sonst über 52 Stunden oder länger. Am häufigsten in die 55- und 58-Stundenwoche. Die längste normale Arbeitswoche ist 60 Stunden. Etwa ein Drittel aller Arbeitnehmer arbeitet Überzeit. Über die Höhe der Wochenverdienste geben folgende Zahlen Auskunft: Von allen männlichen Personen verdienten weniger als 6 Doll. 39,6 Prozent, 6 bis nicht ganz 8 Doll. 23,7 Prozent, 8 bis nicht ganz 10 Doll.

20,8 Prozent, 10 Doll. oder mehr 15,9 Prozent. Von den weiblichen Personen verdienten 32,4 Prozent weniger als 4 Doll., 26,4 Prozent 4 bis nicht ganz 6 Doll., 23 Prozent 6 bis nicht ganz 8 Doll., und 18,2 Prozent 8 Doll. oder mehr. — In der Rauch-, Kau- und Schnupftabakerzeugung sind die Arbeitsverhältnisse am ungünstigsten und die Löhne am niedrigsten.

F.

Rundschau.

Wie steht es mit dem Schnapsbojkott. Der Leipziger Schnapsbojkott-Beschluß hat nicht die umfassende Wirkung erlangt, wie wohl manche Genossen im Überschwang der Gefühle erwarteten. Über er wirkte doch fühlbarer, als die Schnapsunternehmer zunächst glaubten befürchten zu müssen. Wirkte er doch in Verbindung mit der Steuererhöhung so stark, daß die Regierung, um den eblen und hochdealen die Schnapsunternehmer zunächst glaubten befürchten zu müssen, einging, d. h. die nur mit 70 M pro Hektoliter zu versteuernnde Erzeugungsmenge, um zirka 20 Prozent erhöhte. Das hätte dazu führen müssen, den Schnapsbojkott mit größerem Nachdruck durchzuführen, aus politischen wie aus sozialen Gründen. Leider ließ die Energie in der Propaganda nach. Die Trinklinie, besonders dem starken, gewohntesten Schnapsgenuss, schrieb man aus Prostifizierungen vielfach gute, dem Körper zuträgliche Eigenschaften zu. Das erschwert den Kampf gegen den Zusel. Um so mehr war der fortgesetzte Hinweis auf den Boykott, seinen Zweck und seine Bedeutung, sowie auf die falsche Ansicht über den Nährwert und die Wärmeleistung des Alkohols erforderlich. Wird doch gerade der Vermisste am meisten betrogen, wenn man ihn im Glauben läßt, der Schnaps könne seinem unterernährten Körper Kraft, Wärme und Arbeitsfähigkeit verleihen. Solcher Wahn fördert nur den Raubbau an der Arbeitskraft, hält aber auch in politischer Indifferenz gesunken. Der Schnapsbojkott und seine Durchführung hat daher auch einen großen propagandistischen Wert. Allein schon aus diesem Grunde wäre seine bessere Beachtung und Durchführung zu wünschen. — In welcher Weise der Boykott auf den Verbrauch wirkte, zeigt diese Aufstellung. Im Zeitraum der Perioden von Oktober bis August betrug der Absatz an Trinkbranntwein:

1908/09	2 089 682	Hektoliter
1909/10	1 494 549	
1910/11	1 646 597	"
1911/12	1 643 815	"
1912/13	1 577 669	"

Die Absatzveränderung ist sehr interessant. Ein Teil des Absatzes von 1908/09 kann nicht dem direkten Verbrauch zugerechnet werden, er ist die Folge einer Vorversorgung. Die Verbraucher füllten ihre Läger, ehe die Steuererhöhung wirksam wurde. Daher denn auch zunächst der auffällig große Rückgang. In den Jahren 1910/11 und 1911/12 nahm der Absatz wieder beträchtlich zu. Die Schnapsunternehmer zogen daraus ihre Konsequenzen. Die Spirituszentrale trieb den Preis hinauf, so kräftig, daß die aus der Preiseite gerückten Mehrerlöse den Absatzaufschwung ausgleichen. Die Destillateure wußten die Mehrausgabe auf die Konsumenten ab, indem sie den Alkoholgehalt des Zusels verringerten. Die Schnapstrinker mußten für weniger Alkohol dieselben oder noch höhere Preise zahlen. Daraus erklärt sich zum Teil der erneute Rückgang im Absatz von Trinkbranntwein. In ihm spiegelt sich keineswegs eine finanzielle Schädigung der Schnapsunternehmer wider. Natürlich ist trotzdem der Rückgang des Alkoholverbrauches aus sozialen Gründen zu begrüßen. Aber auch die andere beachtigte Wirkung des Schnapsbojkotts kann und muß mehr zu ihrem Rechte kommen. Sie wirds, wenn nunmehr der Boykott besser und zweckbewußter beachtet wird. Die Jungen fühlen sich als Herren der Lage. Die Verschlechterung und gleichzeitige Verteuerung des Zusels hat natürlich eine Grenze. Daher sind nun die Jungen dabei, für den Schnaps ein Minimalgehalt von Alkohol vorzuschreiben. Noch sträuben sich die Destillateure, dem Druck der Spirituszentrale zu gehorchen. Möglichen sie nachgeben, dann werden auch sie die Preise weiter steigern; vor allem aber, die Spiritusbrenner erzielen einen größeren Absatz zu bedeutend höheren Preisen. Die Destillateure werden mit den Brennern gemeinsam die Preisschraube weiter anziehen, wenn man erst über die Verteilung der Beute einig geworden ist. Das schöne Spiel, kaum gestört, kann gründlich gestört werden, wenn dem Schnapsbojkott solche Beachtung verschafft wird, wie ihn die Arbeiterbewegung mit all ihren Einrichtungen verschaffen kann. Der Preis lohnt jede Mühe!

Der Stand der konfessionellen Jugendvereine. Der "Evangelische Arbeiterbote", das Organ der evangelischen Arbeitervereine, bringt in seiner Nummer vom 1. September eine Aufstellung über den Stand der konfessionellen Jugendvereine. Es haben Mitglieder:

A. Evangelische Vereine:

1. Verband der evangelischen Jungfrauenvereine Deutschlands	250 000
2. Nationalvereinigung der evang. Junglingsbündnisse	150 000
3. Jugendbund für entzweiendes Christentum	12 000
4. Nationalkomitee für Bibelkranzchen unter Schülern höherer Lehranstalten	9 000
5. Bund deutscher Jugendvereine	7 900

B. Katholische Vereine:

1. Kathol. Jungfrauenkongregationen	350 000
2. Kathol. Junglingsvereine	260 000
3. Kathol. Bürgervereine	14 825
4. Kathol. Dienstabenteuervereine	11 000
5. Kathol. Verband erwerbstätiger Frauen und Mädchen	7 000

Diese sind insgesamt 1 170 725 Mitglieder. Viele Mitglieder der angeführten Vereine mögen längst dem jugendlichen Alter entwachsen sein, aber die Zahl der konfessionell organisierten jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen ist doch beachtenswert groß. Da heißt es arbeiten,

um auch die freie Jugendbewegung vorwärts zu bringen und dadurch den Schaden wettzumachen, der mit der Erziehung der Jugend in konfessionellen Vereinen nun einmal verbunden ist.

Der Arbeiterführer Behrens gegen den Reichstagsabgeordneten Behrens. In dem Blättchen des christlichen Verbands der Forst- und Landarbeiter, "Die Rundschau" (Nr. 15. vom 26. Juli 1913), bespricht der Verbandsvorsitzende und Schriftsteller Franz Behrens die bevorstehende Errichtung der Landkrankenkassen. Dabei sagt er:

Die Ausschüsse und Vorstände der Landkrankenkassen werden leider nicht von den Kassenmitgliedern, wie bei den Ortskrankenkassen, sondern von der Vertretung des Gemeindeverbandes gewählt. Das ist in Preußen in der Regel der Kreistag und in den Kreisfreien Städten die Stadtvertreterversammlung. Das ist zu bedauern, aber das Räsonnieren hilft jetzt nichts. Wir müssen uns bis auf Weiteres mit den Tatsachen abfinden.

Der "christliche" Arbeiterführer Behrens besagt hier in beweglichen Worten, daß den Landarbeitern das Wahlrecht zu ihren Krankenkassen, zu denen sie zwei Drittel der Beiträge aus eigener Tasche bezahlen müssen, vom Reichstag geraubt ist. Es fehlt nur noch, daß er als Führer einer Organisation, die auch Landarbeiter zu ihren Mitgliedern zählt, die Wahlrechtsräuber im Reichstage gebührend brandmarkt. Dies muß der um die Interessen seiner Landarbeitermitglieder so besorgte Verbandsvorsitzende Franz Behrens aber aus dem triftigen Grunde unterlassen, weil er sonst dem Reichstagsabgeordneten Franz Behrens eine klatschende Maulschelle hätte versetzen müssen.

Behrens hat nämlich im Jahre 1911 bei der Beratung der Reichsversicherungsordnung im Reichstage mit den Konservativen, den schlimmsten Arbeiterfeinden, gegen das Wahlrecht der Landarbeiter in den Landkrankenkassen gestimmt.

Offenbar wußte der Landarbeiterfeind vom Jahre 1911 noch nicht, daß er im Jahre 1913 von der Ungunst des Schicksals dazu bestimmt sein würde, den Landarbeiterfeind zu heucheln. Wer Behrens kennt, dem bietet diese beispiellose Heuchelei übrigens keinerlei Überraschung. Der echte Behrens.

Keine Gendarmen-Belohnung durch Unternehmer. Den etwa 40 Gendarmen, die im Mai d. J. beim badisch-schweizerischen Färberstreik in Basel und Friedlingen die Ordnung aufrecht erhalten und den Arbeitswillenschutz übernommen hatten, bot die Färberfirma Schett & Söhne 1000 M als Gratifikation an. Soweit aber badische Gendarmen in Frage kamen, gestattete die badische Regierung die Annahme der Gratifikation nicht. Den beteiligten Gendarmen wurde übrigens auch durch Angehörige der freien Gewerkschaften das Zeugnis ausgestellt, daß sie sich gegen die Streikenden loyal benommen hatten.

Berichte.

Bernburg. Die am 8. September stattgefundenen Mitgliederversammlung erledigte folgende Tagesordnung: 1. Bericht von der Gaulonenfeier; 2. Kartellbericht; 3. Verschiedenes. Von den über hundert Mitgliedern der Zahnstelle hatten es ganze 15 (13 männliche und 2 weibliche) der Wille wußt gehalten, die Versammlung zu beenden. Kollegen und Kolleginnen! Hat es bei einem berichtigten Versammlungsbetrieb überhaupt noch Zweck, Versammlungen zu veranstalten? Warum besucht ihr die Mitgliederversammlung nicht? Die Antwort auf diese Frage ist fast immer: "Was sollen wir in der Versammlung, die gemeint ist die Ortsversammlung) machen ja doch, was sie wollen." Diese Aussicht ist doch völlig unhalbar. Die Ortsverwaltung ist doch in allen ihren Handlungen an die Satzungen des Verbandes gebunden. Kann also unmöglich nach eigenem Erlassen handeln. In rein örtlichen Anlässen aber hat sie nur die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse anzuführen oder zu befolgen. Sind nun von einer schwach besuchten Versammlung Beschlüsse gefasst, die einem Teil oder der Mehrheit der Mitglieder nicht gefallen, so ist es doch unlogisch, die Bevollmächtigten dafür zur Rechenschaft zu fordern. Man hätte lieber in der Versammlung erscheinen sollen, um von dem Mitbestimmungsrecht Gebrauch zu machen. — Nun, welche Kollegen und Kollegen, möchte ich eure Auflenkung auf einen anderen Punkt lenken. Am 1. Oktober treten die neuen Satzungen in Kraft. Da ist es nach meiner Meinung an der Zeit, daß wir an eine Reorganisation unserer Lokalstasse denken. Die siebenjährige Wartezeit bei der Erwerbslosigkeit ist z. B. durch eine aus der Lokalstasse zu erzielende Unterstützung beseitigt. Bei der 7-jährigen Unterstützungsperiode wird es vorkommen, daß hier und da Mitglieder, die im Statut festgelegten Unterstützungsgeboten haben, aber innerhalb der 78 Wochen erneut durch Erwerbslosigkeit gejagt werden. Hier dürfen wir nicht zögern, unserem Solidaritätsgefühl Ausdruck zu geben. Da wir nun diese Unterstützungsgeboten leisten können, will ich heute nicht untersuchen. Daß wir aber in unseren nächsten Mitgliederversammlungen unbedingt an der Ausarbeitung eines neuen Lokalstassenreglements arbeiten müssen, wird jedem Mitglied klar sein. Die dazu zu fassenden Beschlüsse sind von so weittragender Bedeutung, daß auch nicht ein einzelnes Mitglied in den Versammlungen fehlen darf. Deshalb, Kolleginnen und Kollegen der Zahnstelle Bernburg, erscheint alle, und zwar recht pünktlich in euren Versammlungen und verzichtet nicht auf euer Mitbestimmungsrecht.

Franz Müller.

Lippstadt. Sektionsversammlung der Sortierer am 12. September. Tagesordnung: 1. Bericht von der Gaulonenfeier; 2. Wollen wir auch in Zukunft den Arbeitsnachweis weiterführen? 3. Wie gestalten wir unsere Sektionskasse und deren Einrichtung; 4. Bericht und Neuwahl des Krankenkassenvertreters; 5. Sektionsangelegenheiten. Kollege Ohlig schilderte in kurzen Umrissen den Verlauf der Gaulonenfeier in Dresden, der ja auch schon den Kollegen durch das Verbandsorgan bekannt war. Des weiteren kam es betr. Arbeitsnachweis zu einer lebhaften Debatte. Die Redner sprachen sich einigend aus, daß der Arbeitsnachweis unter allen Umständen weitergeführt werden. Hier dürfen wir nicht zögern, unserem Solidaritätsgefühl Ausdruck zu geben. Es ist schon wiederholt an Auseinandersetzungen zwischen den Kollegen und der Firma gekommen. Auch wurde gerügt, daß es immer noch Kollegen gibt, die hier in Arbeit treten, ohne bei der Zahnstelle anzuzeigen. Zu längerer Diskussion gab die Frage, Neugestaltung der Sektionskasse. Anfang. Diese Angelegenheit wurde schließlich einer aus 9 Personen bestehenden Kommission überwiesen, zu der die Sektionsleitung als beratender Teil hinzugezogen werden soll. Mit Interesse folgten die Kollegen dem Bericht des Krankenkassenvertreters. Kollege Ohlig wurde einstimmig wiedergewählt. Sodann beschäftigte sich die Versammlung wieder einmal mit dem Sortierer Amt. Selbstiger trat im vorigen Jahre aus dem Gattwirtschaftsgeheimverbande, dem mehrere Jahre angehört hatte, zu uns über. Amt hatte schon früher einmal der Organisation der Sortierer angehört. Mit Rück-

Beilage zum Tabak-Arbeiter

Nr. 39

Sonntag, den 28. September

1913

Kommentar zum Verbandsstatut.

IV.

Erwerbslosenunterstützung.

(Arbeitslosenunterstützung.)

Die speziellen Bezugsbedingungen der Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit regelt der § 9a des Statuts. Nach dem Abs. 1 dieses Paragraphen ist die Erwerbslosenunterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit, abgesehen von den in den Abs. 4 und 5 enthaltenen Ausnahmefällen, immer erst vom 7. Wochentag der eingetretenen Arbeitslosigkeit an zu zählen. Wird die eingetretene Arbeitslosigkeit erst später gemeldet, so gilt erst von diesem Tage an die Arbeitslosigkeit, abgesehen von den in den Abs. 4 und 5 enthaltenen Fällen, gegen den Verband schuldig machen, kann auch von dem Abs. 1 ausgestellt werden. Ist die Arbeitslosigkeit auftaucht, dann gelangen, sofern die übrigen Bedingungen erfüllt sind, die im Abs. 1 festgesetzten täglichen resp. wöchentlichen Unterstützungen zur Auszahlung.

Die zur Auszahlung gelangten Unterstützungssummen sind am Schlusse einer jeden Woche auf eine Arbeitslosenunterstützungsgültigkeit (Bloch) aufzutragen und von dem Empfänger quittieren zu lassen. Außerdem muss die Summe der ausgezählten Unterstützung mit der Bezeichnung „Arbeitslosenunterstützung“ am Schlusse der Arbeitslosigkeit, mindestens aber am Schlusse des Quartals, in das Mitgliedsbuch des betreffenden Mitgliedes, Seite 28 usw., eingetragen werden.

Nach den Bestimmungen im Abs. 2 erhalten auch solche Mitglieder die Unterstützung geahndt, die mit Zustimmung der Bevollmächtigten die Arbeitsstelle aufzugeben. In diesen Fällen muss jedoch ein triftiger Grund vorliegen. Ohne einen solchen triftigen Grund dürfen die Bevollmächtigten ihre Zustimmung zur Aufgabe der Arbeit nicht geben. Was ist z. B. nun als triftiger Grund anzusehen? Einer von den vielen: In einem Betriebe arbeiten ein oder auch mehrere Mitglieder unter schlechten Arbeitsbedingungen, welche ein weiteres Arbeiten unmöglich machen. Versuche, die Arbeitsbedingungen aufzubessern, scheitern, oder können aus bestimmen Gründen nicht unternommen werden, so dass nichts anderes übrig bleibt, als den Betrieb zu verlassen, um sich den schlechten Arbeitsbedingungen zu entziehen. Diese Fälle können einen triftigen Grund zur Aufgabe der Arbeitsstelle darstellen. Die Zustände eines solchen Betriebes sind den Bevollmächtigten und wenn nötig auch dem zuständigen Gauleiter vorzutragen. Stimmen die Bevollmächtigten zu, dass in einem solchen Falle die Arbeit eingestellt werden kann, dann erhält ein solches Mitglied unter Berücksichtigung aller übrigen im Statut vorgegebenen Bedingungen ebenfalls die Arbeitslosenunterstützung geahndt. Am übrigen erhalten auch solche Mitglieder die Arbeitslosenunterstützung gewährt, die, wie es im Abs. 2 heißt, auf Anordnung des Arbeitgebers oder aus anderen Urläufen (z. B. Feuerabend oder anderen Naturereignissen) die Arbeit an sieben oder mehr aufeinanderfolgenden Wochentagen aufzulassen müssen. Bricht hierauf in einem Betriebe Feuer aus, wodurch ein Fortsetzen der Arbeit unmöglich wird, so wird, wenn die Arbeit dadurch an sieben oder mehr aufeinanderfolgenden Wochenentagen hat ausgekehrt werden müssen, die Arbeitslosenunterstützung geahndt, und zwar vom 7. Wochentag dieser eingetretenen Arbeitslosigkeit an gerechnet. Ebenso gilt dies, wenn die Arbeitslosigkeit infolge von anderen Naturereignissen (Sturm, z. B.) eintreibt. Auch wird die Arbeitslosenunterstützung vom 7. Wochentag der eingetretenen Arbeitslosigkeit gewährt, wenn die Arbeit infolge einer Anordnung des Arbeitgebers an sieben oder mehr aufeinanderfolgenden Wochenentagen ruht.

Der Abs. 3 regelt die Meldepflicht der Mitglieder bei einer tretenen Arbeitslosigkeit. Hierauf gehört es zur Pflicht eines Mitgliedes, die eingetretene Arbeitslosigkeit dem ersten Bevollmächtigten seiner Wahlstelle oder, sofern das Mitglied seine Beiträge beim Verbandsvorstande entrichtet, dem Verbandsvorstande sofort zu melden.

Nach erfolgter Anmeldung ist, nachdem das Mitglied sein Mitgliedsbuch dem Bevollmächtigten eingehändigkt, dem Mitgliede sonstwo es am Orte bleibt, eine Meldekarte für arbeitslose Mitglieder, die Arbeitslosenunterstützung vom 1. Wochentag an zu zählen. Auf der ersten Seite dieser Karte ist der Name und Geburtsort des Mitglieds, die Serie und Nummer des Mitgliedsbuches, sowie Aufnahmedatum, der Tag des Eintritts der Arbeitslosigkeit und der Tag der Meldung einzutragen und mit der Unterschrift des Bevollmächtigten zu versehen.

Die Bestimmungen des Abs. 4 sind verständlich; diese besagen, dass Mitgliedern, auschließlich solcher im § 9c, Abs. 3, bezeichneten, die ja keine Arbeit haben, also auch nicht aus der Arbeit entlassen werden, die Arbeitslosenunterstützung vom 1. Wochentag an gewährt wird, wenn sie im unmittelbaren Anschluss an eine Kranken-, Streik- oder Maßregelungsperiode keine Arbeitsstelle erhalten können.

Ebenso bestimmt spricht auch der Abs. 5. Hierauf erhält ein Mitglied, welches vom Tage einer beendeten Arbeitslosigkeit an gerechnet, innerhalb der nächsten 14 Tage (2 Wochen) wieder arbeitslos wird, dann die Arbeitslosenunterstützung gleich vom ersten Wochentag der eingetretenen neuen Arbeitslosigkeit geahndt.

Nach den Bestimmungen des Abs. 6 haben die Mitglieder die Pflicht, ihre Arbeitslosenunterstützung immer am Schlusse der Woche abzugeben, da diese für mehr wie für sechs Tage auf einmal nicht gezahlt wird. Mitglieder, die ihre Unterstützungsansprüche bei Arbeitslosigkeit über sechs Tage hinaus nicht verfügt gehen wollen, sind angehalten, ihre Arbeitslosenunterstützungen allwöchentlich an der Wahlstelle abzugeben.

Nach den Bestimmungen des Abs. 7 darf an solche arbeitslose Mitglieder, die im eigenen oder in einem anderen Betriebe auschließlich in Arbeit treten, für diese Tage keine Unterstützung gezahlt werden. Auch gilt dies für solche Mitglieder, die während der Arbeitslosigkeit für „eigene Rechnung“ arbeiten und täglich oder wöchentlich so viele Tafelfabrikate anfertigen, wie eine durchschnittliche Arbeitsleistung ausmacht.

Dann heißt es im Abs. 7 weiter: „Ebenso erhalten auch solche Mitglieder keine Unterstützung, die aus einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung einen Verdienst in Höhe der Arbeitslosenunterstützung haben.“ Als Mitglieder im Sinne dieser letzten Bestimmung sind solche z. B. anzusehen, die abends oder Sonntags im Fellnerberuf arbeiten oder musizieren oder sonstigen Nebenbeschäftigungen nachgehen. Alle diese arbeitslosen Mitglieder erhalten für die in Frage kommenden Tage keine Arbeitslosenunterstützung geahndt, wenn ihnen die Nebenbeschäftigung einen Verdienst in Höhe der Arbeitslosenunterstützung einbringt.

Allern am Wohnorte verbleibenden arbeitslosen Mitgliedern ist nach den Bestimmungen des Abs. 8 zur Pflicht gemacht, sich zu bestimmten Tageszeiten zu melden. Dieses Melden soll mindestens einmal an einem Werktag erfolgen. Den Bevollmächtigten bleibt es überlassen, die Meldezeiten und den Meldeort festzulegen. Außerdem haben die Bevollmächtigten das Recht, die arbeitslosen und Unterstützung benötigenden Mitglieder in ihren Wohnung zu residieren oder zu verlieren zu lassen. Mitglieder, die bei einer gewerbsmäßigen Arbeit angelost werden, oder deren Dienst nachgewiesen wird, dass sie gewerbsmäßige Arbeit verrichten und Unterstützung bezeugen kann, kann auf Beschluss des Vorstands bis zu einer Woche die Unterstützung, auf Wiederholungsfälle für die ganze Arbeitslosenzzeit, in der sie sich befinden, entzogen werden. In solchen Fällen, wo arbeitslose Mitglieder sich solcher betrügerischer Verfahren gegen den Verband schuldig machen, kann auch von dem Abs. 8, Gebrauch gemacht werden.

Allen arbeitslosen Mitgliedern, die zur Kontrolle erscheinen, ist zum Beweise der jedesmaligen Meldung in die passende Stuktur auf Seite 2 usw. der Meldekarte der Verbandsstempel zu drücken.

Um solche arbeitslosen Mitglieder, die nach Abs. 9 des Statuts sich auf Wanderschaft begeben, ist eine Wanderkarte auszustellen. Die Wanderkarte ist, sofern keine anderen Anordnungen in einer Wahlstelle getroffen sind, von dem ersten Bevollmächtigten aufgestellt. Für Mitglieder, die beim Verbandsvorstande ihre Beiträge entrichten, stellt dieser die Wanderkarte aus.

Bei Ausstellung der Wanderkarte ist im besonderen darauf zu achten, ob diese nur von dem Bevollmächtigten derjenigen Wahlstelle resp. Verbandsvorstand ausgestellt werden darf, in welcher das betreffende Mitglied seine Beiträge entrichtete. Eine Wanderkarte darf nur dann ausgestellt werden, wenn das betreffende Mitglied seine Beiträge bis zum Amtret der Wanderschaft voll (höhe Rest) entrichtet hat. An Mitglieder, die sich schon auf Wanderschaft befinden, oder an Mitglieder, die angaben, ihre Wanderkarte verloren zu haben und Anspruch auf eine neue Wanderkarte machen, darf seitens eines Bevollmächtigten keine Wanderkarte ausgestellt werden. In diesen Fällen ist der Verbandsvorstand zuständig.

Das Mitgliedsbuch eines auf Wanderschaft gegangenen Mitgliedes ist — nach erfolgter Ausfertigung der Namensbeschreibung im Mitgliedsbuch — dem Verbandsvorstande einzuzenden.

Nach Beendigung der Wanderschaft hat das Mitglied die Wanderkarte dem Bevollmächtigten derjenigen Wahlstelle zurückzugeben, wo es seinen Sitz nimmt, resp. wohin es seine Beiträge zu entrichten gedenkt. Die Wanderkarte ist dem Vorstande nach beendeter Wanderschaft einzusenden, welcher darauf das Mitgliedsbuch an die Bevollmächtigten derjenigen Wahlstelle zurücksendet, von wo die Wanderkarte eingesendet wurde. Dem Mitgliede ist das Mitgliedsbuch nicht eher einzuhändigen, als bis die fälligen Beiträge entrichtet worden sind.

Bei Amtret einer zweiten, dritten usw. Wanderschaft ist, sofern Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung noch zu machen ist, in gleicher Linie zu handeln. An wandrende Mitglieder ist nur gegen Vorzeigung einer ordnungsmäßig ausgefüllten Wanderkarte Arbeitslosenunterstützung auszuhängen.

Bei Eintritt einer zweiten, dritten usw. Arbeitslosigkeit ist bei Ausstellung einer Wanderkarte die seitgelegte 7-Wochen-Unterstützungspauschale (siehe Mitgliedsbuch, Seite 16 und 17) auf der Titelseite der Wanderkarte wieder einzutragen.

Wandernden arbeitslosen Mitgliedern ist es gestattet, in Städten mit über 100.000 Einwohnern sich bis zu einer Woche, und in Städten und Ortschaften mit unter 100.000 Einwohnern sich bis zu drei Tagen aufzuhalten zu können. Nach Beendigung dieser Zeit muss, wenn nicht ganz bestimmte Arbeit in Aussicht steht, das wandernde Mitglied den Ort verlassen.

Mitglieder, die ins Ausland reisen, haben ihre Wanderkarte dem Vorstande einzusenden. Von letzterem erhalten sie dann das Mitgliedsbuch an die Adresse zugestellt, die sie bei Einwendung der Wanderkarte angeben.

Nach den Bestimmungen des Abs. 10 können alle wandernden Mitglieder nur für höchstens 3 Tage auf einmal die Arbeitslosenunterstützung abheben. Wandernde Mitglieder, die mit der Abhebung ihrer Arbeitslosenunterstützung über drei Tage hinaus warten, laufen Gefahr, ihre auf mehr wie drei Tage lautenden Ansprüche auf Arbeitslosenunterstützung zu verlieren.

Um eine einigermaßen ausreichende Kontrolle der wandernden Mitglieder zu besorgen, schreibt der Abs. 11 vor, dass alle wandernden Mitglieder verpflichtet sind, sich beim Eintritt in einer Wahlstelle bei dem ersten Bevollmächtigten sofort zu melden.

Nach den Bestimmungen des Abs. 12 sind alle Mitglieder, die Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit beziehen — ganz gleich, ob diese am Orte verbleiben, oder sich auf der Wanderschaft befinden — verpflichtet, nachgewiesene Arbeit am Orte oder im Wohngebiet anzunehmen, und zwar unter der Voraussetzung, dass die in der nachgewiesenen Arbeitsstelle bestehenden Arbeitsverhältnisse den sonst üblichen Arbeitsverhältnissen am Orte oder im Wohngebiet entsprechen. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprechen, so erlischt das weitere Amtrecht auf die erwähnte Unterstützung in dem betreffenden Arbeitslosensalle. Einem wandernden Mitgliede ist in solchen Fällen die Wanderkarte abzunehmen und dem Verbandsvorstande einzusenden.

Im letzten Absatz des § 9a ist ausgesprochen, dass an Mitglieder, die ein selbständiges Gewerbe treiben, also keine Lohnarbeiter sind, und an Mitglieder, die für gänzlich Unzuliebe erlässt sind, also keiner Beschäftigung (Lohnarbeit) mehr nachgehen können, keine Arbeitslosenunterstützung gezahlt werden darf. Mitglieder dagegen, die zwar für invalid erklärt sind, aber einer Beschäftigung (Lohnarbeit) noch nachgehen, sind bezugsberechtigt für Arbeitslosenunterstützung. Ebenso erhalten hierauf auch solche Mitglieder, die in keinem Arbeitsverhältnis stehen resp. gestanden haben, wie Frauen, die nur die Haushaltung besorgen, keine Arbeitslosenunterstützung geahndt.

Um selbständige Mitglieder wird jedoch die Erwerbslosenunterstützung im Falle der Krankheit geahndt.

Erwerbslosenunterstützung.

(Fahrgeldunterstützung.)

Im § 9b sind die Bedingungen zum Bezug der Fahrgeldunterstützung geregelt. Hierauf erhalten nur solche Mitglieder die Fahrgeldunterstützung gewährt, die aus der Arbeit entlassen werden resp. auch solche Mitglieder, die nach den Bestimmungen des Abs. 2 die Arbeitsstelle aufgeben. Mitglieder, die dennoch nicht arbeitslos sind oder nicht arbeitslos werden, und Mitglieder, die von den Bevollmächtigten die Zustimmung zur Arbeitsniederlegung nicht erhalten haben, erhalten keine Fahrgeldunterstützung. Im übrigen wird auch nur dann eine Fahrgeldunterstützung gewährt, wenn das Mitglied dem Verband mindestens 52 Wochen ununterbrochen angehört und mindestens 52 Beiträge geleistet hat, und die Entfernung bis zum neuen Arbeitsort mindestens 25 Kilometer beträgt. Eine weitere zu erfüllende Bedingung zum Bezug der Fahrgeldunterstützung besteht auch noch darin, dass ein solches Mitglied, welches sich selbst Arbeit verschafft hat, nachweisen muss, dass die Annahme der Arbeit unter vorheriger Verständigung mit dem Bevollmächtigten des betreffenden Ortes oder des zuständigen Gauleiters erfolgte. Die Fahrgeldunterstützung wird in Höhe des Fahrpreises 4. Klasse (Eisenbahn) gewährt.

In solchen Fällen, wo ein Mitglied das Fahrgeld anderweitig gedeckt erhält, wird aus der Verbandskasse keine Fahrgeldunterstützung gewährt.

Eventuelle Anträge auf Fahrgeldunterstützung sind durch den 1. Bevollmächtigten der Wahlstelle beim Verbandsvorstande einzureichen. Ausgezahlte Fahrgeldunterstützungen sind auf eine Fahrgeldunterstützungsausstattung aufzutragen und von dem Empfänger quittieren zu lassen. Außerdem muss die Summe der ausgezählten Fahrgeldunterstützung mit der Bezeichnung „Fahrgeldunterstützung“ in das Mitgliedsbuch des betreffenden Mitgliedes, Seite 28 usw., eingetragen werden.

Erwerbslosenunterstützung.

(Krankenunterstützung.)

Im § 9c sind die Bezugsbreite und die Bezugspflichten der Mitglieder geregelt, die auf Unterstützung bei Krankheit Anspruch machen. Diese Unterstützung wird mit erwerbsmäßige kranke Mit-

glieder und an Wöchnerinnen gewährt, und zwar, mit Ausnahme der in den Abs. 3 und 4 bezeichneten Fällen, immer erst vom 7. Wochentag der eingetretenen Krankheit resp. gemeldeten Krankheit an gerechnet. Über die östlichen resp. wöchentlichen Unterstützungsätze gibt der Abs. 1 zugleich Auskunft.

Der Abs. 2 enthält die Bestimmungen bezüglich der Meldung der eingetretenen Krankheit.

Die Meldung von der Erkrankung eines Mitglieds, welches Anspruch auf Unterstützung zu erheben gedenkt, muss innerhalb 24 Stunden erfolgen, und zwar bei dem ersten Bevollmächtigten seiner Wahlstelle, oder, sofern ein solches Mitglied die Beiträge beim Verbandsvorstand entrichtet, beim Verbandsvorstande. Die Meldung kann durch das kranke Mitglied mündlich oder brieflich erfolgen. Die Krankmeldung ist unter Vorzeigung eines Krankenattestes zu vollziehen.

Zu beachten ist dabei, dass ein ärztliches Attest in Form eines Krankenscheins einer Krankenfasse als Ausweis zum Beweise der Erwerbsmäßigkeit einer Krankenfasse genügt. In Fällen, wo die Bevollmächtigten von der Erwerbsmäßigkeit des kranken Bevollmächtigten überzeugt sind und ein Krankenattest nicht unentbehrlich zu erlangen ist, kann vor der Beendigung eines Krankenattestes Abstand genommen werden.

Zu beachten ist ferner, dass die erkrankten und Unterstützung beziehenden Mitglieder sich den Anordnungen des Arztes und eventuell denjenigen der Bevollmächtigten zu fügen haben. Geschieht dies nicht, so ist der Verbandsvorstand berechtigt, diese Mitglieder für jede Übertretung dieser Anordnungen in Höhe einer Tagesunterstützung zu bestrafen. Wer wiederholt gegen diese Anordnungen verstößt, seitens des betreffenden Mitgliedes, so kann der Verbandsvorstand dem Mitgliede die Unterstützung für die kranke Krankenperiode ganz entziehen oder auch die Streichung aus dem Verbande vornehmen.

Die Bevollmächtigten bestehen das Recht, selbst oder durch andere Mitglieder des Verbandes die krank gemeldeten und Unterstützungsbeziehenden Mitglieder zu kontrollieren. Kranken Mitgliedern, die sich dieser Kontrolle entziehen durch Abschließung der Wohnung und dergleichen Maßnahmen, kann die Unterstützung seitens des Verbandsvorstandes entzogen werden.

Die Erwerbsmäßigen (Kranken-) Unterstüzung und Wöchnerinnenunterstützung ist am Schlusse einer jeden Woche zu rieben.

Auf Wunsch kann jedoch denjenigen Mitgliedern, die sich in einer Krankenanstalt befinden, die Unterstützung für die ganze Krankheitsperiode, mit Ausnahme solcher, die sich von einem Kalenderjahr in das andre erstreden, nach erfolgter Entlassung aus dem Krankenhaus auf einmal ausgezahlt werden. Es ist in diesem Falle aber eine Bescheinigung vorzulegen, aus der die Dauer der Krankheit unzweifelhaft hervorgeht.

Mitglieder, die auf der Wanderschaft erkranken und Anspruch auf Unterstützung erheben, haben sich ins nächstliegende Krankenhaus oder in ihre Heimat zu begeben. Sofern im Heimatorte oder am Orte, wo das Krankenhaus sich befindet, wohin das kranke Mitglied sich begibt, eine Wahlstelle des Verbandes sich befindet, ist die Krankmeldung bei dem ersten Bevollmächtigten zu vollziehen, während, falls eine Wahlstelle des Verbandes sich dort nicht befindet, die Krankmeldung beim Verbandsvorstande zu erfolgen hat.

Wird die Erkrankung eines Mitgliedes nachmittags stattfinden, so ist dieser Tag zu der statutarischen Wartezeit von 7 Tagen nicht mitzuzählen. Auch ist für den letzten Tag einer Krankenperiode, wenn die Gesundmeldung laut Attest morgens erfolgt, keine Krankenunterstützung zu zahlen.

Die zur Auszahlung gelangten Unterstützungssummen sind auf eine Krankenunterstützungsausstattung (Bloch) aufzutragen und von dem Empfänger quittieren zu lassen. Außerdem muss die Summe der ausgezählten Unterstützung mit der Bezeichnung „Krankenunterstützung“ am Schlusse der Krankheit, mindestens aber am Schlusse des Quartals in das Mitgliedsbuch des betreffenden Mitgliedes, Seite 28 usw., eingetragen werden.

Nach den Bestimmungen des Abs. 3 erhalten alle kranken (erwerbsmäßigen) Mitglieder, die im unmittelbaren Anschluss an einen Arbeitslosenfall, oder an eine Streik- oder Maßregelungsperiode krank (erwerbsmäsig) werden, die Krankenunterstützung vom ersten Wochentag an gewährt.

Auch erhält ein Mitglied nach Abs. 4, welches vom Tage einer beendeten Krankheit an gerechnet innerhalb der nächsten 14 Tage (2 Wochen) wieder krank (erwerbsmäsig) wird, die Krankenunterstützung gleich vom ersten Wochentag der eingetretenen neuen Krankheit an gerechnet.

Die Bestimmungen des Abs. 5 beziehen sich auf Wöchnerinnen. Hierauf sind Wöchnerinnen als kranke Mitglieder im Sinne des Statuts zu behandeln. Die festgesetzten Unterstützungsätze werden nach einer 5wöchigen Beitragsszeitung bis sechs Wochen und nach einer 104wöchigen Beitragsszeitung bis acht Wochen gezahlt. An Wöchnerinnen, die vor Ablauf dieser Zeit die Arbeit wieder aufnehmen, darf die Unterstützung nur für die Tage gezahlt werden, an welchen die Arbeit ruht.

Die Unterstützung an Wöchnerinnen wird vom Tage der Niederkunft an gerechnet gezahlt.

Nach den Bestimmungen des Abs. 6 darf an solche Mitglieder, die zeitweise oder andauernd eine gewerbliche Arbeit ausüben, die bestreikt sind, um vielleicht die häusliche Arbeit zu verrichten, nur dann die Unterstützung bei Krankheit gewährt werden, wenn sie ihre Beiträge laufen (je Woche) entrichten. Die Erwerbslosenunterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit können diese Mitglieder nicht erhalten.

Der letzte Absatz des § 9c des Statuts nimmt Bezug auf Mitglieder, die unheilbar krank sind und einer Anstalt (z. B. Irrenanstalt) überwiesen sind. Wenn in solchen Fällen seitens der Familie zur Unterhaltung in der Anstalt nicht beigetragen wird oder nicht beigetragen werden braucht, so soll, wenn die seitgelegte 5wöchige Unterstützungsperiode abgelaufen ist, keine Unterstützung mehr gezahlt werden seitens des Verbandes. Vom Augenblick an, wo die letzte Unterstützung gezahlt ist, sollen die Rechte und Pflichten ruhen für das betreffende Mitglied. Die Mitgliedschaft als solche erlischt aber nicht, so dass beim eventuellen Ableben eines solchen Mitgliedes das statutarische Recht zum Bezug der Sterbeunterstützung gewahrt bleibt.

Umgangsunterstützung.

Der § 10 regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die umziehen und auf Umgangsunterstützung Anspruch erheben.

wöhren, wenn ein Verbandsinteresse in Frage kommt. Diese Fälle sind manchmaliger Natur, so daß es hier empfiehlt, hier von Fall zu Fall zu entscheiden.

Für freitrende, ausgesperrte und gemahrgelte Mitglieder wird (Art. 4), wenn der Verbandsvorstand den Umgang gestattet und bestätigt, die volle Umzugunterstützung an Fahrgeld und Transportkosten des Mobiliars gewährt.

Alle Anträge auf Bewilligung von Umzugunterstützung müssen durch den zuständigen Gauleiter beim Verbandsvorstand eingereicht und von diesem zur Entscheidung gebracht sein, bevor der Umzug vollzogen wird. Anträge auf Bewilligung von Umzugsgeld, die gestellt werden, nachdem der Umzug vollzogen worden ist, sind grundsätzlich abzulehnen.

Der leichte Absatz des § 10 bestimmt, daß in den Fällen, wo umgehende Mitglieder die Umzugunterstützung anderweitig erhalten, vom Verband keine Umzugunterstützung gezahlt werden darf.

Sterbeunterstützung.

Die Sterbeunterstützung wird nur an die rechtmäßigen Hinterleben eines verstorbenen Mitglieds gezahlt, sofern das verstorbenen Mitglied dem Verbande vom Sterbedate an zurückerkannt, mindestens eine zwölfjährige ununterbrochene Mitgliedschaft zurückerkannt und 52 Beiträge geleistet hat. Die Unterstützungsätze, die nach Beitragsklassen gezahlt werden, steigern sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und nach den geleisteten Beiträgen, so daß die höchsten Unterstützungsätze nach einer 31-jährigen Mitgliedschaft und allen Beitragsleistung gezahlt werden. Siehe Art. 1 des § 10 des Statuts.

Wer als Hinterbliebener zu gelten hat, regelt der leichte Absatz des § 10 des Statuts.

Es gibt nun Fälle, wo Mitglieder in eine höhere Klasse übertreten müssen. In solchen Fällen gilt der Grundsatz, daß, soweit ein solches in eine höhere Klasse übergetretenes Mitglied in der höheren Klasse mindestens 52 Beiträge geleistet, auch die für diese höhere Klasse festgesetzten Unterstützungsätze sofort Geltung haben.

In Fällen, wo Mitglieder von einer höheren in eine niedrigere Beitragsklasse zurücktreten müssen, gelten sofort die Unterstützungsätze der Beitragsklasse, in welche ein solches Mitglied übergetreten ist.

Allgemeine Bestimmungen.

Im Anschluß an den § 11 des Statuts folgen allgemeine Bestimmungen. Hier nach erhalten Mitglieder, die sich in Unterstreichungshalt oder im Gefängnis befinden, oder zum alten Militärdienst einberufen sind, während dieser Zeit weder Erwerbslosenunterstützung noch Umzugunterstützung.

Zu den noch folgenden Paragraphen des Statuts werden wir die nötige Information geben, wenn wir den gesamten Kommentar in Drucksachenform herausgeben. Anließend daran soll dann auch das Wahlreglement und das Streitreglement besprochen werden. Außerdem werden wir auch eine allgemein gehaltene Geschäftsvorordnung der Information anzuzeigen. Bis dahin möge jeder Bevollmächtigte sowie Verbandsfunktionär sich diesen Kommentar zur Orientierung aufheben.

Bremen.

Der Verbandsvorstand.

J. C. Deichmann.

Eigenartige Lehrverträge.

Das Soziale Museum in Frankfurt a. M. gibt alljährlich einen Jahresbericht heraus, dem regelmäßig der Bericht der gemeinnützigen Rechtsauskunftsstelle beigelegt ist und ebenso regelmäßig eine Anzahl juristischer Versprechungen über wichtige Rechtsgebiete von besonderem Interesse. So bringt auch der diesmalige Bericht neben einem größeren Aufsatz über Ausland und Ausländer in der Reichsversicherungsordnung und im Angestelltenversicherungsgesetz mehrere kleinere Versprechungen aus der juristischen Praxis. Unter diesen letzteren interessiert vor allem eine Versprechungen unter dem Titel: Eigenartige Lehrverträge.

"Eros der schügenden Bestimmungen der Reichsgesetzgebung und der Handwerkskammern", heißt es da, "kommen immer noch Lehrverträge vor, bei denen der Ausbildungszweck in bedenklicher Weise vernachlässigt wird. Ein uns vor kurzem vorgelegter Lehrvertrag bestätigt uns in auffallender Weise diese Tatsache. Der lediglich von dem Lehrherrn und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings unterschriebene Lehrvertrag verpflichtet den Lehrling zum Aushalten einer vierjährigen Lehrzeit als Zigarettenmacher bei einem wöchentlichen Lohn von drei Mark während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Von einer eigentlichen Lehre oder Ausbildung, die sich auf vier Jahre erstreckt, ist in Wirklichkeit in den Fabriken dieses Lehrherrn keine Rede. Die sogenannten Lehrlinge werden etwa 4 bis 6 Wochen lang in den einschlägigen Arbeiten unterwiesen und ausgebildet und arbeiten nach Ablauf dieser Frist in gleicher Weise wie die anderen Arbeiter. Sie unterscheiden sich von diesen nur dadurch, daß sie für eine gleiche oder fast gleiche Arbeitsleistung erheblich weniger Lohn erhalten, nämlich während der vierjährigen Dauer des Lehrvertrages nur die vereinbarten drei Mark pro Woche. Auch abgesehen davon, daß dieser Lehrvertrag nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, ist er nichtig, denn ein Vertrag, der einen Arbeiter mittels eines nur scheinbaren, in Wirklichkeit aber gar nicht bestehenden Lehrverhältnisses gegen unverhältnismäßig geringen Lohn auf Jahre hinaus bindet, verstoßt fraglos gegen die guten Sitten. In dem erwähnten Falle läßt der Lehrherr übrigens in dem erwähnten Lehrvertrag den gesetzlichen Vertreter noch ausdrücklich die Haftung für allen durch vorzeitigen Austritt des Lehrlings ihm entstehenden Schaden übernehmen und erreicht dadurch vielfach, daß der gesetzliche Vertreter des Lehrlings diesen gegen seinen Willen zum Aushalten des ungünstigen Vertragsverhältnisses nötigt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß aus den bereits angegebenen

Gründen auch die Wrede über die Haftung des Gewerbeherrn richtig ist."

Derartige Lehrverträge, wie sie hier in dem genannten Jahresbericht wiedergegeben werden, sind übrigens nichts Seltenes, und es soll Handwerkskammern gebeten, die nicht ohne weiteres auf den Standpunkt stehen, daß derartige Verträge gegen die guten Sitten verstößen. Es wäre zu wünschen, daß auch der Arbeitgeber genannt würde, der solche Verträge abschließt. Es handelt sich hier um Verträge aus der Zigarrenindustrie in der Gegend Gelsenkirchen, Hanau herum. Über sie werden nicht nur dort, sondern auch in anderen Tabakindustriorten abgeschlossen. Es wäre zu wünschen, daß sich der Deutsche Tabakarbeiterverband dieser Dinge einmal annähme und die betr. Arbeiter verauslassen würde, diese Verträge anzusehen. Den Verträgen fehlt, abgesehen von ihrer gegen die guten Sitten verstörenden Tendenz, auch die juristische Fassung infolger, als der Lehrherr Anspruch auf Entschädigung gegen den gesetzlichen Vertreter des Lehrlings nicht geltend machen kann, wenn die Unterschrift des Lehrlings fehlt. Auch fehlen dem Lehrherrn die gesetzlichen Möglichkeiten, zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses einen Zwang auf den Lehrling auszuüben, sofern die Unterschrift desselben fehlt.

Ähnliche Verträge, oder noch schlimmere, finden sich im Kleidermachergewerbe. Auch darüber sagt der Bericht: "Wir hatten uns in letzter Zeit mehrfach mit Vereinbarungen über die Teilnahme an Lehrkursen zu beschäftigen, die uns nach dieser Richtung begründeten Verdacht erregten. Modistinnen, Kleidermacherinnen und Weißnäherinnen veranstalten vielfach Lehrkurse, in denen sie versprechen, in verhältnismäßig kurzer Zeit die Teilnehmerinnen in allen in die Branche schlagenden Arbeiten derart auszubilden — natürlich gegen eine bestimmte Vergütung, — daß sie in der Lage seien, selbstständig zu arbeiten. Nach unseren Erfahrungen werden diese Versprechungen meist nicht erfüllt, vielmehr werden die Kurssteilnehmerinnen, die oft ein ganz ansehnliches Lehrgeld zu zahlen haben, lediglich in den einfacheren Arbeiten unterwiesen, und wenn sie darin einige Geschicklichkeit erreicht haben, mit solchen Arbeiten im Interesse der Kursusleiterin beschäftigt.

Abgesehen davon, daß die Kursusleiterin auf diese Art billige Arbeiterinnen für die Dauer des Kursus erlangt, denn ihre Hilfskräfte arbeiten nicht nur für sie, sondern zahlen auch noch, dienen diese Kurse offensichtlich dem Zwecke, die gesetzlichen Vorschriften über die Lehrverträge zu umgehen und die Kontrolle dieser Verträge durch Handwerkskammern und Innungen zu vermeiden. Die Verantwortlerinnen der Kurse ziehen sich nämlich in ihren nur halbausgebildeten Kursistinnen begnügt und vor allen Dingen billige Arbeitskräfte heran."

Also auch hier gilt es, aufmerksam zu sein. Wir haben die Beobachtung gemacht, daß z. B. im Bezirk der für Heidelberg zuständigen Handwerkskammern derartige Kursunternehmungen verpflichtet wurden, ihre Schülerinnen als Lehrlinge der Kammerei anzumelden, so daß eine Kontrolle möglich war. Dem sollte man auch anderweitig zustreben.

Unser Mitarbeiter können wir versichern, daß der Deutsche Tabakarbeiter-Verband sich mit großem Interesse nicht nur der Lehrlingsfrage im Gewerbe überhaupt, sondern auch jedes Einzelfalles annimmt. Leider ist der Verband dort, wo die schlimmste Lehrlingsausbeutung herrscht, gar nicht oder noch schwach vertreten, so daß die Fabrikanten nach Belieben die "Lehrverträge" gestalten können. Red. d. T.-A.

Gaukonferenz in Elbing.

Für die Zahlstellen des alten Gau Elbing sond am 24. August im Elbinger Volkshaus eine Gaukonferenz statt. Die Tagesordnung lautete: 1. Die Beißlufe des Heidelberger Verbandsstages; 2. Unsere Agitation. Beim 1. Punkt der Tagesordnung zeigte der Redner, wie notwendig die vorgenommene Reorganisation war. So viel man auch vor dem Verbandsstag gegen die Anträge des Vorstandes Sturm gelassen sei, so habe in Heidelberg wohl jeder Kollege die Überzeugung gewonnen, daß es nicht so weiter gehen könne. Ein jeder sei überzeugt gewesen, daß tatsächlich mit eindrucksvollen Abänderungen in unserm Unterstützungsweis uns vorwärts bringen können. So schön die Unterstützungs-einrichtungen auch sind, so durfe aber niemals der Kampfcharakter darunter Schaden leiden. Jämmer mehr und mehr werden wir in größere Kämpfe getragen. Da werden aber auch ganz gewaltige Mittel gebraucht. Nicht die Unterstützungs-einrichtungen, sondern die Kämpfe werden uns vorwärts bringen. Dann be sprach Redner eingehend die einzelnen Abänderungen des Statuts, die neuen Beitragsklassen, die Erwerbslosenunterstützung, und dergleichen. Alle diese Einrichtungen waren notwendig, um unsern Verband zu einer wahren Kampforganisation zu machen. Ganz besonders zu einem hat ein großes Interesse an der Reorganisation unseres Verbandes; hier gibt es noch ungeheure Arbeit zu leisten. Auch könne hier mit den Agitationskosten gespart werden. Nun liegt es aber an den Kollegen und namentlich an den Kolleginnen, fest und treu zum Verband zu halten und neue Mitglieder, neue Streiter zu werben.

An das mit Beifall aufgenommene Referat knüpfte sich eine lebhafte Diskussion, in der man sich den Ausführungen des Referenten anschloß. Besonders begrüßt wurde die Streichung der drei höchsten Klassen.

Zum zweiten Punkt Agitation, führte Kollege Henrich etwa folgendes aus: Die Agitation der letzten beiden Jahre

hat keine befriedigenden Resultate gezeigt, und doch dürfen wir hier nicht verzweifeln; der Boden, den wir hier befreien, ist wohl nirgends so steinig. Darauf dem haben auch wir kleine Anfänge zu verzeichnen. In verschiedenen Zahlstellen finden sich Kolleginnen, die anfangen, mitzuarbeiten. Und das tut hier im Osten doppelt gut. Wir haben mit Ausnahme von Jastrow und Schönlanke ausschließlich weibliche Arbeiter im Beruf. Erst dann, wenn sich aus den Kreisen der Kolleginnen Mitarbeiter für unsern Verband finden, werden wir dauernde Fortschritte machen. Allerdings müsse vor allem auch von den Mitgliedern verlangt werden, daß sie fleißig die Versammlungen besuchen. Denn es sei schämmend, wenn die Versammlungen wegen schlechten Besuchs ausfallen müssten. Dann könnte natürlich schlechte Agitation getrieben werden. Die beste Agitation im Osten sei die Hausagitation; und da fehle es leider noch an Kolleginnen, die mitmachen. Es soll alles getan werden, um weibliche Agitatoren heranzubilden. Es ist beabsichtigt, an alle, die an der Agitation mitmachen wollen, geeignetes Agitationsmaterial zu versenden. Auch der Tabak-Arbeiter wird besser ausgestaltet werden, indem die monatliche Beilage wöchentlich erscheint und die ganz besonders für die Kolleginnen bearbeitet werden soll. Wenn die Kolleginnen und Kollegen den Tabak-Arbeiter fleißig lesen, werden sie Stoff genügend zur Agitation haben. Auch muß hier noch wie bisher an die Gewerkschaftsräte herangetrieben werden; denn wenn wir vorwärts kommen wollen, müsse in allererster Linie dafür gesorgt werden, daß die Frauen und Töchter der organisierten Arbeiterschaft der Organisation zugeschafft werden.

In diese Ausführungen schloß sich ebenfalls eine längere Diskussion, in welcher man den Ausführungen des Kollegen Henrich zustimmte. Besonders wurde die Versendung von Agitationsmaterial begrüßt. Alle Redner sind der Meinung, daß hier weibliche Agitatoren herangebildet werden müssten, und der Vorstand sollte einmal prüfen, ob nicht gerade im Osten die Anstellung von weiblichen Agitatoren am nötigsten sei.

Kollege Henrich erklärte noch, daß in der nächsten Zeit ein Werbeblatt für den Verband erscheinen soll, das sich an unsere Kolleginnen richtet. Betreffs Anstellung von weiblichen Agitatoren sei der Vorstand stets dafür zu haben. Besonders für den Osten habe der Vorstand schon selbst diese Frage erwogen. Wenn wir nicht direkt dazu gekommen sind, lag es wohl daran, daß es tatsächlich an solchen Kräften fehlte, welche mit der Agitation betraut werden sollten. Wollen wir deshalb dafür sorgen, daß wir bald einige tüchtige Kräfte unter uns haben. Zum Schluß ersuchte Kollege Henrich die Anwesenden, dafür zu sorgen, daß auch die Verwaltungsgeschäfte mit der grössten Sorgfalt geführt würden, dadurch würde den Kollegen im Hauptbüro die Arbeit erleichtert und diese könnten dann mehr in der Agitation und bei Lohnkämpfen eingreifen, die Statistik pflegen, um auch auf diese Weise Erfolgsliebe zu schaffen. Ganz besonders muß darauf geachtet werden, daß die Karte für das Reichsstatistische Amt pünktlich und gewissenhaft ausgefüllt wird.

Mit einem Appell an die Kollegen, für Ausbreitung der Organisation Sorge zu tragen, wurde die Konferenz geschlossen.

Bewegungen im Beruf.

Werther in Westf. Der Abwehrstreik bei der Firma Joh. F. Kemeyer dauert fort. Vor Zugang wird dringend gewarnt.

Wittenberge (Prov. Brandenburg). Die Firmen L. H. Krüger und M. Rustein sperrten ihre Arbeiter aus, weil diese Lohnforderungen stellten. Vor Zugang ist dringend zu warnen.

Altdorf (Prov. Westf.). Die Firma C. Cosfeld, die im vorigen Jahre erfolglos bestreikt wurde, hat sich jetzt bereit erklärt, den geforderten Minimallohn von 8,50 M. pro Mille zu zahlen. Die verhängte Sperre ist nunmehr aufgehoben.

Stammbach (Kgr. Württemberg). Die bei der Firma Aug. Dörcher eingeleitete Bewegung ist beendet. Die Firma erhöhte die Löhne der Zigarrenmacher bei fünfzehn Sorten um 10 S. bis 1 M. pro Mille. Der bestehende Tarifvertrag wurde erneuert und hat Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1914.

Salzungen (Sach. Meiningen). Die Lohnbewegung ist beendet. Die Firma Horning & Büscher erhöhte die Löhne der Zigarrenmacher um 50 S. pro Mille; der Lohn für Zigarillos wurde um 30 S. pro Mille erhöht. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 58 Stunden. Die Firma Fr. Eckardt erhöhte die Löhne der Zigarrenmacher bei 25 Sorten um 10 und 20 S. pro Mille. Außerdem wurde festgelegt, daß bei Verarbeitung von Brasil- oder Mexikodecke oder ähnlicher Decke ein Lohnaufschlag von 1 M. pro Mille gezahlt wird. Im übrigen ist festgelegt, daß von Ostern 1914 an die Zahale zubereitet geliefert werden. Die Löhne der Sortierer und Fertigmacher wurden um 1 S. pro Stunde und der Anfangslohn der Lehrlinge in der Fertigmacheret um 2 S. pro Stunde erhöht. Für Überstunden zahlt die Firma einen 10prozentigen Lohnaufschlag. Dazu wurde festgelegt, daß allen Arbeitern alljährlich 6 Tage Ferien zu gewähren sind bei Zahlung eines durchschnittlich verdienten Wochenlohnes. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt nunmehr 54 Stunden. Unsere Kollegenschaft in Salzungen wird es sich zur Pflicht machen müssen, danach zu streben, einheitliche Minimallohnsätze und einheitliche Arbeitszeiten zu bekommen.

Dresden. Die Firma Curt Voigt erhöhte die Löhne der Zigarrenmacher um 30 S. bis 1,40 M. pro Mille. Der Minimallohn beträgt nunmehr 9,50 M. pro Mille bei Lieferung mit der Rippe aufgezogter Decke angefeuchtetes Umblatt und fertiger Einlage. Die wöchentliche Arbeitszeit wurde von 56 Stunden auf 55½ Stunden herabgesetzt. Der bestehende Tarifvertrag wurde erneuert.

Offizielle div. hundert Rentner gemischte fertige Zigaretteinlage

pro Pfund 95 S. bei Abnahme von 100 Pfund 90.— M. Franko Zusendung. Hochfeine Mischung zu 5 S. Zigaretten. Ill. Preisliste gratis und franko. Verband nur unter Abnahme. [13]

Bernhard R. Müller, Magdeburg, Fürstenwallstr. 9.
Neuestes Rauchtabak-Verhandlungsblatt der Provinz. — Gear. 1886.

Elmer 85 bis 100 Zigaretten in Milchsauce, delikat, halbar, dazu 100 norm. Delikatessen, auf 3/4 M. pro Pfund. Gute Zigaretten, Bismarck, je 3/2 M. Dose. Brot-Zigaretten 2,95 M. je 150. C. Rohrb., Ottensen-Hamburg E 159.

Achtung! Zigarrenfabrikation!!

Zur Herstellung einer preiswerten und doch guten Zigarette, berechnet für 1000 Stück, empfehlen folgende Tabelle:

2 Pf. Sumatra-Deckplatte.	3 Längen
4 -	pro Pf. 1,80 = 5,40 M.
2 " Domingo, Auslage	" 1,40 = 5,60 "
2 " Feink-Brief	" 1,10 = 3,30 "
2 " Java-Einlage	" 1,50 = 4,50 "
2 " Rosgut	" 1,15 = 3,45 "
15 Pf.	zusammen 19,55 M.

Zur Angabe weiterer Zusammenstellungen gerne bereit und durch Lieferung guter Waren jungen mit dauernde Verbindungen herzustellen.

Hengfoss & Maak : Altona - Ottensen
Filiale: Berlin N., Brunnensstrasse 25.

schönes Material 160 S.
sowie in allen anderen Sorten zu allerbilligsten Tarifpreisen.

aller Art liefert schnell und billig.

Druckerei Schmalzfeldt & Co., Bremen.

Monatsbeilage des Tabak-Arbeiter.

63

Göttingen, den 28. September

Zunft und Handwerk.

卷之三

107

Schulgeschenk. Läufende von Schulkindern sind durch die Schuluniform dem ungehobelten Verkehr mit der Natur entzogen und unterliegen offen Gefahren, welche ein regelmaßiger, ordnungsrechter Aufenthalt in geschlossenen Räumungen nicht schafft verfrühter Lust und leicht ungenügender Lustung noch dazu unter Unspannung für die Eltern doppelt aufzugeben, daß das Kind bei den ersten Anzeichen von schlechtem Gefinden sofort in natürliche Gefahrenzone für bedeutsame Fällen wird, natürlich sofort nach Rücksichtnahme bei anderen Lebensbedürfnissen wieder genommen wird. Im Bedeutlichen rufen sie Leid und Leidtröste hervor, welche vom Elternteil oft schon eine einfache Heilanstaltenduro herbeiführen können. Ruhe in frischer Luft, Luftbad, ein schattiges Vorleben, ein Leiburnschlag während der Nacht mit nachfolgender Nachbeschaltung eines Hörpers am nächsten Morgen. Schwenden dann die Symptome nicht sofort, dann ist um so sicher auf eine ernstliche Erkrankung zu schließen. Vor allem auch heißt es sich auf eine beständige Behinderung oder behindernden Störholde in reichlichem Maße aufzuführen, bis keine Eiferigkeit sein darf, die aber anregende und Zähmern nicht. Sint übrigens ist der Vogel recht artenspezifisch, wohl durch seine Größe, die etwa der eines Reigers entspricht, als wahrscheinlich von seinem Geruch mehr abhängig, als andere Vögel, zumal er sich vor kleinen Tieren, vorzugsweise vor Schnecken und Zürmern u. s. w. auch durch eine solche Raute auf der Hinterseite des Stoffes. Wenn nicht besondere Maßregeln zum Schutz des Seagus ergriffen werden, wird auch diese Naturmethode würdigst wohl bald von der Ecke

Möhespierre als Rechtsanwalt. Goethe ist der erste Bard der britischen Poesie vom Möhespierre geschenkt, die nach Dofus' Meinung aus den Urkunden von Galais gearbeitet sind, erschienenen. Durch Dieter Baur umfasst die juristischen Arbeiten Möhespiers. Dadurch wird die Zusammensetzung des großen Revolutionärs gesenkt. Der Rechtsanwalt Maria Maximilian Möbor von Möhespierre hat sich der Zusammelung seiner Prose mit einem Feuerfeuer und einem ganz hervorragenden pfeilförmigen gewidmet. Ein weiterer Gedanke, den er von dem Gedanken des ersten Gedankens herleitet,

Kulturreisen,agitiert für den Verstand!

Der **Wettstreit einer Schwärmerei**. Von einem schwierigen Falte der englischen Presse berichtet die britische Zeitchrift für Gelehrten und Künste „British Review“. Die Zeitchrift hatte während der letzten Tage über 32 000 kleine Ringe verteilt, die von den Lesern eingegangenen Wörtern angeheftet werden sollten. Nun hat nun der Form von Roodehand eine Schwärme geöffnet, die einen dielet Ringe trug. Nach der Nummer des Ringes kann man es leicht möglich, den Vogel zu identifizieren. Der Ring war am 6. Mai 1911 von Mr. G. R. Moseley in Mittengland ausgelegt worden; dort hatte die Schwärme seiner Zeit gebaut. Damit wird zum erstenmal ein Fall beobachtet, in dem eine Besiedlung in Europa herangewachsene Schwärme in Großbritannien über längere nach durchqueret, um ein Winterquartier zu finden. Die bisher beschreiten Fäße haben noch der englischen Länge noch nicht ergeben, wenn auch schon mehrfach einzelne solche Schwärme zur Saison gezeichnete Schwalben für Britanniens Teil gesiedelt haben können.

Der **Skotumwelt von Poros**. Bei der immer wachsenden Zahl der Denkmäler und Bildsäulen, die sich in Paris erheben, tut man sich zunehmend schwer, sie allein bedeckenden Männern des Skotumwelt zu verhüten. Man kann in demselben seiner Monumente errichten will. 484 Denkmäler dienen gäng abgeschlagen von den zahlreichen Statuetten und Inschriftensteinen, die auf dem Däusen angebracht sind. Mußt steht vor dem Eingang die an den François, Victor Hugo hat sogar zwei oder drei Denkmäler in

der Erneuerung, weil er es gewagt hatte, auf dem Sockel eines jungen enthielt. Sofort die ungeheure rhetorische Bedeutung des jungen Adolpater. Er hatte einen Stolzeggen, wegen eines sonderbaren Vergehens zu bereidigen.

Im Jahre 1780 angeklagt worden, weil er es gewagt hatte, auf dem Dache seines Hauses einen Blitzeleiter anzuordnen. Die Hochbarth sofort die ungeheure rhetorische Bedeutung des jungen Adolpater. Er hatte einen Stolzeggen, wegen eines sonderbaren Vergehens zu bereidigen.

langten die Entfernung des Blitzeleiters innerhalb 24 Stunden. Beis-Napole lebte sich und so wurde das Gericht angerufen, vor dem Hobespierre als Zeitleiter erschien. Gestattet sich auf die Ausführung zu bekräftigen, daß der Blitzeleiter keine Gefahr für die Nachbarn habe, öffnete der fünfjährige Poldstrium alle Ecken seiner Befriedigkeit und begann mit einem Dithyrambus über die Philosophie und die Wissenschaften: Ein Mann ist in unseren Zeiten erschienen und hat es gewagt, die Menschen gegen das Feind des Himmels in Sympathie zu nehmen. Er hat zum Gottsame gehörigkeiten seiner Geschafft und Begierde auf dem frischfertigen Bühnungen der Bürger entfernen; dieser Drast wird sich unter die Erde leiten, wo du, ohne weiteren Schaden anrichten, ruinen sollst". Deshalb ist es also nicht zu verwundern, daß Goës-Satés, ein begeisterter Vercherer von Franklin, dessen Erfindung auf dem Ende seines Hauses angebracht habe. Auch andere bedeutende Menschen seiner Zeit hätten sich begeisterst für den Blitzeleiter ausgesprochen. Gogor das Beispiel von Königlichem rief der Redner an: Katharina von Russland, die unsterbliche Genitrix des Nordens" Maria Theresa und Josef II., der Schmidt eines Herrscherthones". Hobespierre trug den Sieg davon. Der Blitzeleiter wurde wieder in seine Dachrethe eingesetzt.

Der **Skotumwelt von Poros**. Bei der immer wachsenden Zahl der Denkmäler und Bildsäulen, die sich in Paris erheben, tut man sich zunehmend schwer, sie allein bedeckenden Männern des Skotumwelt zu verhüten. Man kann in demselben seiner Monumente errichten will. 484 Denkmäler dienen gäng abgeschlagen von den zahlreichen Statuetten und Inschriftensteinen, die auf dem Däusen angebracht sind. Mußt steht vor dem Eingang die an den François, Victor Hugo hat sogar zwei oder drei Denkmäler in

Die „gute alte Zeit“, in der das Handwerk noch einen „goldenen Boden“ hatte, wird von Mittelständlern und romantischen Nationalökonomien mit Vorliebe hingestellt als die ideale Zeit, in der sozialer Friede und eitel Friedenheit herrschten. Damals, so behaupten sie, hätte sich ein jeder mit dem begnügt, was er zum auskömmlichen, gequemen Leben brauchte. Und um einem jedem seine „Nahrung“ zu garantieren, hätten sich die gewerblichen Arbeiter, die Handwerker, zu Bünften zusammen geschlossen. Zu dieser Eröffnung des Mittelalters, der Kunst, seien diese Schmälerer so eine Art von Organisation der Arbeit, die keine Maßregelgegenföcke aufzutunnen ließ. Erst später, so meinen sie, sei der „kaptialistische Geist“ in die Reute gefahren, die Idee des Profitmagnus um des Profits willen sei an die Stelle der Idee getreten, daß jedem seine Nahrung garantiert werden müsse, und habe so die soziale Frage erzeugt. Dieser Geist des Kapitalismus, eine Quergesetzm des Zudentums nach einem dieier leichten Nationalökonomien, habe dann daß goldene Zeitalter der Bünfte, die ideale Zeit des Friedens und der Eintracht zerstört. Und nicht gering ist die Zahl derer, die darum die Rücksicht zur Kunst fordern — eine unsinnige reaktionäre Forderung, genau so unfeinig wie die gleichberechtigte Aufschaltung vom Käpfen der Kunst.

Die Entwicklung der Kunst ist unlösbar verbündet mit der Entwicklung des Handwerks, das aus der Kronhoftverfassung hervorging. Die bauerliche Familienwirtschaft des Frührenaissance-Mittelalters war außerhalb ihrer Sphäre

der Entwicklung des Handwerks, das aus der Gronhöf-
verschaffung hervorging. Die bauerliche Familienvirtschaft
des früheren Mittelalters war außerhalb, sie deckte ihren Be-
darf selbst. Hier war jeder seit einiger Schmieß, Eßgäster,
Schreider, Bäcker, Zimmermann usw. Die Arten der
Tätigkeiten, die innerhalb einer solchen Familienvirtschaft
ausgeführt werden mussten, waren so zahlreich, daß bei der
beschränkten Zahl der Familienangehörigen eine Spezialisie-
rung nicht eintreten konnte — ein jeder war jedes. Anders
auf den Gronhöfen. Hier beschäftigte der Grundherr eine
so große Zahl von Hörigen, daß diese ausköhlisch zu
bestimmten Arbeiten benutzt werden konnten. Die Spezia-
lisierung nach gewerblichen Tätigkeitszweigen legte so hier
ein. Zunächst erhielten diese hörigen Handwerker für den
Bedarf des Gronhofs, dann, als mit zunehmender Geschic-
lichkeit dies sie nicht voll in Anspruch nahm, für andere,
Bauern und fremde Gronhöfe, die keinen entsprechenden
Handwerker hatten. Zu diesen Anfängen der Arbeit für
Dritten kam die Arbeit für den Markt. Zu besonderem Anlaß
gezeigten Gronhöfen drängten sich an bestimmten Ter-
minen größere Menschenmengen zusammen, zu regel-
mäßigen Versammlungen, Gefechten und Spielen. Mit den
Menschen stromten wirtschaftliche Güter zusammen, und so
boten sich an diesen Punkten alle günstigen Voraussetzungen
zum Gütertausch. Die Handwerker fanden leicht Absatz
für ihre Produkte, und konnten so neben der Kundenpro-
duktion Korraltsproduktion für den Markt betreiben. Beide
Zweige der handwerkstüchtigen Produktion entstanden so
nebeneinander, gleichzeitig, nicht etwa hat sich der eine aus
dem andern entwickelt.

Diese Orte, an denen regelmäßig Märkte stattfanden,
geaderten naturgemäß bald besondere Bedeutung. Da ihr
Reichtum und ihre Bevölkerzahl wuchs, konnten sie sich gegen
Angriffe von außen befestigen. Da sie sich befestigen konn-
ten, wuchs wiederum ihr Reichtum und ihre Bevölkerzahl. Sie
wurden Städte. Hinsaßt unterstanden diese ersten Städte,
die aus unfreien Dörfern sich entwickelt hatten, der Grund-

herrlichkeit. Sie waren mit Frondiensten und Abgaben im den Grundherrn belastet. Allmählich wuchs jedoch ihre Macht weit über die des Grundherrn hinaus. Sie schüttelten die unhegemmen Soden ab. Sie wurden frei.

In diesem Kampfe schlossen sich die Handwerker zu einer Verbindung zusammen. Gemeinsamer Kampf um gemeinsames Ziel schafft stets Organisationen. Ihr Borbisch sah diese Kampforganisation im Handwerkssamt des Fronthofs. Dort waren alle Werchter eines Gewerbes im Sammeln unter einem Meister organisiert, zum Zwecke der Produktion. Nach dem Borbisch dieser wirtschaftlichen Organisation entstand so eine wenn auch loseere Organisation der Handwerker mit eminent politischer Mächtigung. Diese Organisation war offen, sie hieß jeden Neueintretenden als Witzämpfer willkommen. Sie kämpfte um die Freiheit von der Grundherrschaft, vor der Hörtiglichkeit. Ihr Sieg ist gesetzmässig durch den nun mehr allgemein gültigen Reichsgrundfah: „Stadtluft macht frei.“

Die Entstehung der Städte aus Dörfern bedingte einen anderen Gegenfah. Wie die Markverfassung die Verfassung des Dorfes war, so blieb sie auch anfänglich die der Stadt. Ein jeder Aufsässige hatte neben seinem Eigentum an Boden Anteil am Gemeineigentum, der ungeteilt stand. Die Bewohner des Dorfs bildeten eine Gemeinschaft mit eigenen Gesetzen. Während nun aber diese Gemeinschaften auf dem Lande infolge des Lieberauslasses an Boden offen blieben, führte das Interesse der Markgenossen in den Städten bald zur Einführung der Genossenschaft. Für die rasch wachsende Bevölkerung war sein Boden dorfschwindend. Die Verfassung dieser Markgenossenschaft war

aber die Verhaftung der Stadt. Wer an ihr lebte, beherrschte positiv die Rechte. Wer, wie die einwandernden Neubürger, keinen Anteil an der gemeinsamen Stadtmart hatte, war politisch rechtlos. Das Gross dieser rechtlosen Neubürger bildeten die Handwerker. Sie traten in geschlossen Gegenföhr zu den Bürgern, dem Patriat. Einst hatten sie Schulter an Schulter mit ihnen um Befreiung von der Grundherrschaft gekämpft. Zu diesem Kampfe hatten sich auslängen einer Organisation der Handwerker zum Kampf gegen feudale Lasten und Hörigkeit gehilft. Jetzt erfuhr dieje Organisation eine weitere Ausbildung. Sie wurde Organisation zum Kampf um die politische Macht. Die Handwerker streiten nicht nach Nutzen an der Gemeinmark. Sie sieben die Rechte der Bürgert auf die Gemeinmark nach ihrem Siege umgetauscht. Sie erstreben vielmehr Anteil am Stadtregernt, den Besitz der politischen Macht, um ihre besonderen wirtschaftlichen Interessen durchzusetzen zu können.

Was waren nun in jenem Zeitpunkt die spezifischen Interessen der verhenden Handwerker? Das Handwerk hatte einen mächtigen Aufschwung genommen, es war wohlhabend geworden. Es stand daher den Bülauf aller der Elemente, die in ihrem Berufsfande keine Erfolgsmöglichkeit mehr hatten. Da die Entwicklung der Landwirtschaft, zur selben Zeit Massen von Landbewohnern proletarisierte, ging ein beständiger Strom vom Lande zur Stadt. Die Handwerker hatten so die Möglichkeit, in ihre bisher meist geführten Betriebe Gesellen und Lehrlinge aufzunehmen. Diese jedoch strebten naturgemäß nach der Meisterfach. Ein rasches Anwachsen der Zahl der leibfähigen Schafft. Ein Meister hatte jedoch einen Rückgang der Einträglichkeit des Handwerks zur Folge. Das Interesse der Handwerksmeister hielt also dahin, ein rasches Anwachsen der im Handwerk beschäftigten Personen zu bekämpfen. Nach dem Siege über

Die Berfäß Ethe der Städte gewi-
nigung be-
jeben offen-
flusß, weil
erforderte.

nt waren sie im Besitz der politischen Macht. Die Befreiung ihrer Organisation, der Kunst, war ein Widerstreit zur politischen Grundlage der Morden. Während des Kampfes war die Organisation Handwerker als reine Kampforganisation gebeten. Ganz nach dem Eige wurde sie eben das wirtschaftliche Interesse ihrer Mitglieder

den Zahn. Es entstand ein Zwischenstaat gegenjäb., der zwischen Meister und Gesellen. Das handwerk erliebte keine Blütezeit. Die Meister wurden wohl hohend, ja reich. Aber diese Blüte beruhte auf dem Glück der Gesellen, auf dem Mehrwert der Gesellenarbeit. — Es stellt sich die Kunst in ihrer Entwicklung dar. Sie ist eine historische Erfindung und als solche nicht als starrer Begriff zu fassen. Aufsönglich Samphororganisation zum Kampf um die Befreiung von der Grundherrschaft, wird es kein Drogenrichter zum Kampf um die Kultur.

Die „erste Frau Amerikas“.

Allem auch diese Maßregeln erzielten sich nicht als hinreichend. Die Zahl der ins Handwerk Eintretenden wurde trocken fortgesetzt. Darauf griff die Kunst zu weiteren Mitteln. Sie mochte jede Konkurrenz von ungünstigen Handwerkern unmöglich. Wer nicht das Meisterrecht in der Kunst erworben hatte, durfte das betreffende Handwerk nicht ausüben. Lot er es dennoch, so wurde er von Übrigbleis wegen bestraft oder von den Kunstmäestern selbst aufgezogen. Bei diesen Sagden auf ungünstige Konkurrenten, die sog. „Bönhäfen“, pflegte es meist sehr reh herzugehen, dass die Kunstmäestmer natürlich verhängt gen. Dies Monopol der Künste erstreckte sich nicht nur auf die Stadt, sondern auch auf das Land in einem bestimmten Umkreis um die Stadt.

Reben diesem Rüschhalten der unzünftigen Konkurrenten griff man zu einem weiteren Mittel, das sich als das wirksamste erwies und um Stützen auf den Gang der Entwicklung einwirkte. Man erwiderte das Meisterwerden. Einmal verlangte man von dem Gesellen, der Meister werden wollte, daß er eine bestimmte Zeit vorher im Besitz eines Bürgerrechts gesessen sein müsse. Dann mußte er vor eigenem Richter und Notarien ein Meisterstück vorfertigen. Dazu kamen hohe Kosten. Gesellen für die Handwerksmeister und noch allerhand Abgaben. Dadurch wurde die Erbringung der Meisterstücke eine herart kostspielige Ende, daß sie nur wenigen Begüterten möglich war. Für Meisterjöhne jedoch, wie für Gesellen, die Meisterstücke heizten, bestanden vorzüliche Erleichterungen.

Die Folge war, daß es vielen Gesellen unmöglich wurde, jemals Meister zu werden. Sie blieben Zeit ihres Lebens Gesellen. Das Gesellentum wurde zum Lebenstand. Hand in Hand damit, und dadurch bedingt, ging eine Veränderung des Verhältnisses zwischen Meister und Gesellen. Ursprünglich standen Meister und Geselle auf der gleichen gesellschaftlichen Stufe. Es bestand nur ein Wissensunterschied zwischen ihnen. Beide arbeiteten gemeinsam, beide aber gemeinsam, beide teilten sich in den Erfolg der Arbeit.

Jetzt wurde der Geselle zum Sohnarbeiter, der Meister zum Untreißer, der nicht mehr mitarbeitete. Der Geselle wurde nicht nach dem Ertrag der Arbeit bezahlt, sondern nach Zeitlohn. Der Meister erhielt nicht mehr den Ertrag von seiner Hünne Arbeit, sondern den Mehrwert der Arbeit des Gesellen. Und er benutzte seine politisch-blöd-mäßige Macht, um dies Resultat so ertragreich wie möglich für sich zu gestalten. Er verschlechterte die Rost der Gesellen, er verlängerte die Arbeitszeit, er verminderte

die schlechteste Milch voran schuß sei, um zu wissen daß du leben, daß die Staubberieselung heimreie Milch ist. Zum Mitglied des Schulrates gehöht, bevor nachdrücklich die großen gesundheitlichen und moralischen Gefahren, die die Fabrikarbeit wie das Auftreten öffentlichen Schaubühnen für die Kinder mit sich bringt. Sie erlaubt die Annahme eines Gesetzes, durch Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren in Fabriken und bei Schaustellungen verboten wurde. Damit

Fedor Dehm.

In diesen Tagen feierte Ludwig Dohm ihren 80. Geburtstag mit einer Festschrift für Frauenrechte und Befreiung der Frau. Doch gehört der Sozialdemokratie nicht an, sie stand selbst nicht mehr im Dienst der Frauen. In ihr lebt ein unbegänglicher Freiheitsbrann, die Sehnsucht nach Freiheit war es wohl auch, die den Mädeln die Begeisterung für die 48er Bewegung gab, und Frau ließ, für die rechtsen Frauen einzutreten. Sie sah Editha, die auf dem goldenen Geschäftsladen, aber sie ließ nicht vor ihr stehen. Sie lehnte sich auf und berührte übrigen Frauen mitzuteilen an einem Kampf gegen das Jus Sohrenhunderte hindurch an ihnen begangen sei.

Im Jahre 1876 erschien, nachdem sie schon früher spei-
ßhelten "Sensations" im "Frauenblatt" und "Wille ich
Emanzipation der Frau" herausgegeben hatte, ihre "Geschichte
Frauen, Natur und Recht". Es ist ein Genuss, in dem W.
blättern. Die ganze Verlogenheit der von den Bürgerlichen
nern gegen das Frauenschreit vorgebrachten Grüne bot
gebedt. Mit keifender Stimme heißt Ludwig Dohm auf die man
habe Sagt weiter, die den Frauen die Zogt abprechen wollten,
hört die Worte, daß die Frau das Wahlrecht nicht braucht, um
Männer für sie zuwählen und weil die Frauen nicht für die
richtige Befreiung geeignet seien. Sie nimmt das politische
recht als das erste Grundrecht für sich und die Allgemeinheit
Frauen in Anspruch.

"Aus ihrer Macht über die Frauen leiten die Männer
Rechte den Frauen gegenüber her. Die Kalade der Herrlichkeit
aber kein Recht... Das Unrecht wird nicht geringer, wenn
gleich es kontrolliert hat, die Unterordnung nicht weniger
würdig sondern nur um so schändlicher, wenn sie einen unbewussten
eine teilgeschichtlichen Charakter trägt. Es gibt kein Recht
Unrechtes oder sollte doch keins geben. Solange es heißt: der
Mann und die Frau soll, leben wir nicht in einem
Jondern in einem Gebrauchstaat."

Über sie spült nicht nur die Männer, die schärfer werth
ihre Anlage noch gegen die Frauen selbst, die nicht den Mut
mit einem führen "Ich will" ihr Recht zu fordern, "die,
untauglich geborben zur Lust oder zum Nutzen des Mannes
Mutter, mögen sie sich gleich noch so sehr leidet hindurch im
Leben ihrer getöteten Früchte befinden, im stillen Winkel das Eltern
krot her Gesellschaft ehen. Die Frauen die den allgemeinen

wollen vertheidigen damit auf die höchsten Stufen menschlicher Entwicklung und erfüllen sich für eine untergeordnete Siedlung der Mensch. So mögen sie fortforthan zu leben von den Brodmen, die von ihrer Herrin Lilje sollen.

Das schrieb Hedwig Dohm im Jahre 1878 und mit diesen Worten flogte sie nicht nur die große Zahl der Frauen an, die geschenklos in den Tag hineinlebten, aber die unter dem Druck der Arbeit und der Rechtlosigkeit leusaten, ohne darüber nachzudenken, was sie tun könnten, um diesem Zustand ein Ende zu machen. Ihre Worte trofen ebenso gut oder noch mehr die Frauen, die die schmachvolle Lage ihres Geschlechts erkannt hatten, aber zu ängstlich waren, die Forderung nach politischen Rechten zu erheben. Den im Allgemeinen Deutschen Frauenverein organisierten Damen, die allen Anlass gehabt hätten, Hedwig Dohms Streitschrift freudig zu begrüßen, passte das Buch gar und gern nicht. Es war ihnen wahrcheinlich unangenehm, in einem Kampf aufgeschobert zu werden, der sie mit den herrschenden Mäden in Konflikt bringen könnte; sie befürchteten sich, wie selbst die einstmalen radikale Quise Otto Peters sagte, darauf, als einzige "Emanzipation für die Frauen" die Emanzipation ihrer Arbeit anzustreben. Hedwig Dohms Buch wurde totgeschwiegen.

Heute feiern sie die Siebzigjährige, die den Kampf gegen Unrecht am Gewalttherrschft reineswegs aufgegeben hat. Müggen sie! Vielleicht ist es ein Zeichen dafür, daß sie jetzt nach heimliche vierzig Jahren langsam dort anlangen, wo Hedwig Dohm bereits um 1876 stand. Und doch, wesenswidrig sind ihr die meisten bürgerlichen Frauen nicht. Man spürt bei ihnen nichts von betrißigen Romantisfreude, die Hedwig Dohm auszeichnet. Ihnen fehlt auch heute das Zemberkment und der Zellemmermut, Eigentholter, die diese Frau stets in so hohem Grade beschworen.

Die Sozialdemokratie grüßt Frau Hedwig Dohm als ehrliche Hofferin gebuhigen Leidens und Kämpferin für die Befreiung der Frau.

[View Details](#) | [Edit](#) | [Delete](#)

sicht auf sein früheres Verhalten brachten ihm die Kollegen nicht viel Sympathie entgegen; er versprach aber, er würde nur ein eifriges Mitglied der Organisation werden. Im Laufe dieses Jahres trat er an die Verwaltung heran, man möge ihm eine Bescheinigung ausstellen, daß er dem Verbande nicht mehr angehört, er sollte zum Meister von der Firma Quand & Mangelsdorf, wo er bisher als Sortierer beschäftigt, ernannt werden, aber dem Verbande wollte er treu bleiben. Trotz wiederholter Mahnungen mußte er lästig wegen Resten gestrichen werden. Er wird wohl nun ein lästiges Element der Firma Quand & Mangelsdorf sein. Zu schärem Zettel gab das geschlossene Fernbleiben der Kollegen der Firma Datmann, Bernhalm & Schmidt Anlaß, und wurde folgende Resolution einstimmig angenommen: „Die Sektionsversammlung spricht ihre Bewunderung aus über das ostentative Fernbleiben der Datmannischen und Bernhalm & Schmidtschen Kollegen. Die anwesenden Kollegen glauben, daß dies Fernbleiben auf ein Übereinkommen zurückzuführen ist, und hoffen die Unwesen, daß die Kollegen sämtlicher Fabriken für die Zukunft in den Versammlungen vertreten sind.“ Es wurden noch einige interne Angelegenheiten erledigt. (Sämtliche Wörter sind voll auszuschreiben! D. Red.)

Nekatt. Am 13. September fand unsere Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung war folgende: 1. Bericht von der Gaulkonferenz; 2. Kassenbericht; 3. Verschiedenes. Den 1. Punkt Bericht von der Gaulkonferenz erledigte Kollege Kopf; er besprach den Vortrag des Kollegen Mendorf und erläuterte das neue Statut. Er besprach und betonte die dringende Notwendigkeit der Reorganisation des Verbandes. Der Verbandstag hatte diesmal etwas Tüchtiges getestet, indem er den Wert auf den Kampf gelegt habe; das hätte schon früher geschehen sollen, da die Tabakarbeiter wohl in ersten Linie Grund dazu hätten, sich bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen. Die Versammlung war mit den neuen Beschlüssen einverstanden und wurde genehmigt, daß sich dieselben zum besten der gesamten Tabakarbeiterchaft erweisen. Kollege Barow gab den Kartellbericht, mit welchem die Versammlung einverstanden war. Unter Punkt Verschiedenes wurde der Antrag gestellt, vünftlich alle Vierteljahr nach Quartalsabschluß eine Versammlung stattfinden zu lassen, welches einstimmig angenommen wurde.

Berlin. Am 10. September fand eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Zahlstelle Berlin statt. Zum 1. Punkt der Tagesordnung referierte Genosse Hirsch in recht instruktiver Weise über die „Wollstürze“. Beim 2. Punkt wurde nach teilweise recht heftiger Debatte Kollege Tschierschner mit 111 von 176 abgegebener Stimmen zum Ortsbeamten gewählt. Entgegen einem Vorschlag der Verwaltung beschloß die Versammlung, daß der Beamte auch künftig als 2. Bevollmächtigter der Verwaltung angehören solle. Nachdem zum 3. Punkt der Tagesordnung Kollege Krumm erläutert hatte, daß er sein Amt als 3. Bevollmächtigter und Mitglied der Sektionsleitung der Zigarettenbranche aus Gesundheitsgründen niederlege, wurde ein Antrag des Kollegen Krumm erfüllt, allen arbeitslosen Kollegen, die am 1. Oktober durch Inkrafttreten des neuen Statuts ausgesteuert werden, aber nach dem alten Statut noch Anspruch auf Unterstützung hätten, die Unterstützung auf die Hälfte dauer von 4 Wochen weiter aus der Sozialfalle gezahlt werden solle, der Verwaltung zur Prüfung überwiesen.

Hamburg-Altona. Sektion der Sortierer und Belebter. Versammlung vom 15. September. Tagesordnung: 1. Kassenbericht; 2. Regulaturberatung; 3. Bericht der Sektionsleitung; 4. Wahl der Ausschußmitglieder. Vor Eintritt in die Tagesordnung erörte die Versammlung in der üblichen Weise das Amtsentheben an den verstorbenen Kollegen Carl Plumbeck. Nachdem Kollege Ramme den Kassenbericht gegeben, erläuterte Kollege Seppi ein die von der Sektionsleitung vorgeschlagenen Veränderungen zum Regulativ. An einem Beispiel zeigte er die Wirkung derselben. In der Besprechung kann Ramme sich nicht mit den Vorschlägen einverstanden erklären. Die beabichtigten Unterstützungen sind zu hoch gegriffen. Er beantragt deshalb entsprechende Änderungen, die die Bilanz günstiger gestalten und ermöglichen sollen, daß bei einer jährlichen Einnahme von 12 660 M und einer entsprechenden Ausgabe von 11 980 M eine Rücklage von 600 M gemacht werden kann. Ferner beantragt er, Mitgliedern, die im Verband ausgesteuert sind, aus lokalen Mitteln Halt zu gewähren. Nach längerer Beratung, an der sich die Kollegen Wittkopf, Meyer, Schöne und Fräkmuth beteiligen und in der das Für und Wider ausgiebig erörtert wird, erzielt ein Antrag Hupperts, der unter Berücksichtigung der Anträge Ramdes Juristische an eine Kommission bezweckt, bei der Abstimmung Stimmengleichheit. Angesichts des Abstimmungsresultats erklärt die Sektionsleitung, auf ihren Vorschlägen nicht bestehen zu wollen und trifft den Antrag Hupperts bei. Es wird so beschlossen. Zu Mitgliedern der Kommission, die in Gemeinschaft mit der Sektionsleitung und den Revisoren tagen soll, werden gewählt: Hupperts, Schöne, Chrlich, Fuhs, Meyer und Göttel. Es wird der Kommission ein Antrag Oehrmann, der im Prinzip die Beiträge auf 20 S in der 1. und 80 S in der 2. Klasse festsetzt, als Material übergeben. Den Bericht der Sektionsleitung erstattet Fräkmuth. Bei der Firma José Timchanc y Gonzales wird Beringarbeit mit dem Preise von 90 S pro Mille vergütet. Vorstellungen des Gauleiters und des Kollegen Ramme haben keinen Erfolg gezeigt. Den Lohn zu erhöhen oder die Arbeit im Wochenlohn machen zu lassen, wurde abgelehnt. Die Sektionsleitung beantragt und die Versammlung beschließt, deshalb diese Arbeit bei der Firma zu sperren. Kollege Lüders wandte sich um Schutz gegen Anfeindungen, die gegen ihn in Kollegentreffen und in der Öffentlichkeit erhoben worden sind. Die Unterjuchung hat ergeben, daß Klagen über das Verhalten des Kollegen Lüders nicht geführt worden sind. Die beim letzten Punkt der Tagesordnung vorzunehmende Wahl der Ausschußmitglieder fiel auf die Kollegen Wittkopf und Schöne.

Tafel a. S. Am 15. September fand unsere Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung war folgende: 1. Bericht vom Verbandstag in Heidelberg und der Gaulkonferenz in Goslar; 2. Wahl eines 1. und 3. Bevollmächtigten und zweier Revisoren; 3. Verschiedenes. Die Versammlung war gut besucht. Voraz gab den Bericht vom Verbandstag und von der Gaulkonferenz. In verständlicher Weise erläuterte er den Anwesenden das neue Statut. Um dem Verband mehr den Charakter einer Kampfsorganisation zu geben, mußte darauf hingewiesen werden, die Kranken- und Arbeitslosenunterstützung einzuschränken. Alle Kollegen und Kolleginnen erklärten sich mit den Ausführungen des Gauleiters voll und ganz einverstanden. Unter Punkt 2 wurde Hermann Schulte als 1. Fr. Märkte Offendorf als 3. Bevollmächtigte, Frau Anna Mehne und Fr. Anna Koch zu Revisoren gewählt. Unter Punkt 3. Verschiedenes, wurden dann noch einige örtliche Angelegenheiten erledigt. (Das Papier ist nur auf einer Seite zu beschreiben! D. Red.)

Herford. Die Firma Geilen & Weinberg, welche in ihrer hiesigen Fabrik 17 Arbeiter beschäftigt, läßt ihren Betrieb eingehen und gibt die Fabrikation auf. Von den 17 Arbeitern, welche dadurch arbeitslos werden, sind 9 organisiert. Bei den augenscheinlich recht traurigen Arbeitsverhältnissen wird es den Arbeitern nicht möglich sein, wieder Arbeit zu erhalten. Aber auch in den anderen Berufszweigen tritt mehr und mehr ein wirtschaftlicher Tiegang in die Erziehung und so werden die Arbeiter wohl des längeren arbeitslos bleiben. Eine Reihe Arbeiter haben lange Jahre bei genannter Firma gearbeitet. Fest spüren sie die „Segnungen“ unserer heutigen Wirtschaftsordnung.

Briefkasten der Redaktion.

Fanta, Döbeln: Es interessiert die Öffentlichkeit verdammt wenig, ob Kollege R. in Döbeln ein Recht zu sprechen hatte oder nicht. Wo steht es übrigens geschrieben, daß er als Mitglied dort nicht das Wort nehmen durfte? Der abgedruckte Bericht aus Döbeln früher als Deiner hier an. Dein Bericht mit all dem kleinen Klimskram hätte ohnehin so wie er war, keine Aufnahme gefunden. Wo steht es in Döbeln ab, die übrige Kollegenschaft interessiert das nicht!

Pangner, Ohlau: Nächste Nummer.

Rathgeber, Möhlhausen: Manuskript nicht auf beiden Seiten beschreiben, da wir es dann abschreiben müssen! Nächste Nummer.

Verbandsteil.

Deutscher Tabakarbeiter-Verband.

Karl Deichmann, Vorstand, Bremen, Haufenstraße 68/60, II. (Gewerkschaftshaus), Zimmer 82. — Telefon Nr. 3048. Bürozeit von 8 bis 4 Uhr nachmittags.

Für den Vorstand bestimmte Adressen sind an das Bureau des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, Bremen, Haufenstr. 68/60, II (Gewerkschaftshaus), Zimmer 82, zu adressieren.

Geb., Eintritts- und Werbezeitungen nur an W. Niedermell, Bremen, Haufenstraße 68/60 (Gewerkschaftshaus), Zimmer Nr. 82. — Bankkontor, bei der Bankabteilung der Großraum-Gesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. in Hamburg, Postcheckkontor Nr. 5349 beim Postsekretariat in Hamburg.

Für die Expedition bestimmte Adressen sind an Johs. Krohn, Bremen, Haufenstraße 68/60, II (Gewerkschaftshaus), Zimmer 82, zu adressieren.

Für die Nebaktion bestimmte Adressen sind an Gustav Niedermell, Bremen, Haufenstraße 68/60, II (Gewerkschaftshaus), Zimmer 82, zu adressieren.

Für den Ausschluß bestimmte Adressen sind an Emil Gillen, Altona-Ottensen, Friedensallee 46 I, zu adressieren.

Bekanntmachungen.

Ohne Abmeldung abgereist sind: von Begegad bei Bremen die Zigarrenmacher Adolf Kann aus Altona, eingetr. am 18. 1. 1908, Buch S. I 40 264; Wilhelm Krentz aus Dettinghausen, eingetr. am 20. 4. 1913, S. II 50 073. (S. 2232, 7. J. 13.)

Von Barthim der Zigarrenmacher Wilhelm Haberland aus?

Buch S. I 69 446. (S. 2226, 1. J. 13.)

Von Fatzow der Zigarrenmacher Julius Wenzel aus Jastrow.

Buch S. u. Nr. ?? (S. 2252, 7. J. 13.)

Ausgeschlossen nach § 15: in Großhortmannsdorf (Freiberg) der Sortierer Mich. Walther aus Freiberg, geb. 18. 11. 1886, eingetr. 1. 9. 1904. Buch S. II 44 206. (S. 2071, 2155, 2196, 2205, J. 13.)

In Weimar (Erfurt) der Zigarrenmacher Eduard Einspörn aus Breden, geb. 29. 8. 1873, eingetr. 28. 10. 1912. Buch S. I 46 174. (S. 2049, 3 u. 2245, J. 13.)

Beide sind ausgeschlossen wegen Denunziation und Schädigung der Interessen der Mitglieder.

Es wird gebeten, den Aufenthalt anzugeben von dem Zigarrenarbeiter Emil Groß aus Cregzburg a. Werra. Letzter Aufenthalt war Eisen a. Mühl. wo er als Fabrikarbeiter in Arbeit stand. (S. 1287 und 2211, 9. J. 13.)

Ferner den Aufenthalt des Zigarrenmachers Jan de Wit aus Assen über Arnhem in Holland, eingetr. 19. 6. 1906. Buch S. II 44 803.

Zur besonderen Beachtung.

Bescheinigungen über eine Mitgliedschaft dürfen nicht ausgestellt werden. Bescheinigungen dieser Art haben keine Gültigkeit und dürfen Unterstützungen darauf nicht verabschloßen werden. Über eine Mitgliedschaft legitimiert einzig und allein das Mitgliedsbuch, wenn die Beiträge laufend bezahlt sind oder eine Wanderkarte.

Eine Wanderkarte darf nur ausgestellt werden von der Zahlstelle, von wo aus die Abreise erfolgt.

Um den Verband vor Schädigungen zu schützen, wird allen Verwaltungen dringend empfohlen, alle Bekanntmachungen stets aufzuhängen und aufzubewahren und sie stets nachprüfen, wenn unbekannte Kollegen bei ihnen um Unterstützung vorschreien.

An die Bevollmächtigten!

In letzter Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß Gesuche um Geldzuflüsse für die Zahlstelle nur von einem Bevollmächtigten unterzeichnet waren. Dieses Verhalten entspricht nicht den vom Verbandsvorstand getroffenen Anordnungen. Alle bislang gültigen Gesuche müssen mindestens von zwei Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Für die Folge wird nach letzterer Anordnung streng verfahren.

Protokolle des 16. Verbandstages in Heidelberg.

Wir bitten die Bevollmächtigten, die für ihre Zahlstelle benötigte Anzahl Protokolle zu bestellen damit die Auslage festgesetzt werden kann. Die Bestellungen sind bis zum 15. Oktober einzureichen. Der Preis der Protokolle beträgt pro Stück 10 S für Mitglieder.

An die Bevollmächtigten.

Der Tabak-Arbeiter-Sendung für diese Woche ist eine gelbe Statistikarte (Kaiserl. Statistisches Amt) beigegeben. Diese Statistik ist für das 3. Vierteljahr 1913 bestimmt und enthält acht Fragen, die für alle unsere Zahlstellen gewissenhaft zu beantworten sind.

Man beachte bei der Beantwortung:

Unter Frage 1 ist anzugeben, wie viele männliche und wie viele weibliche Mitglieder unseres Verbandes am Schlusse des 3. Quartals 1913 in der Zahlstelle vorhanden sind. Bei Beantwortung dieser Frage ist darauf zu achten, daß die Mitgliederzahlen genau angegeben und mit den Angaben über Mitgliederbestand auf den Quartalsabrechnungen übereinstimmen müssen.

Unter Frage 2 ist anzugeben, wie viele von den Mitgliedern in der Zahlstelle im 3. Quartal 1913 arbeitslos waren. Die Zahl derjenigen Mitglieder, die keine Arbeitslosenunterstützung erhalten, sind mit anzugeben.

Unter Frage 3 ist anzugeben, wie viele arbeitslose Mitglieder am Sonnabend, den 27. September 1913 in der Zahlstelle vorhanden waren. (Die arbeitslosen Mitglieder, die keine Unterstützung erhalten, sind mit anzugeben.)

Unter Frage 4 ist anzugeben, wie viele auf der Reise befindliche (wandernde) arbeitslose Mitglieder unseres Verbandes sich am Sonnabend, den 27. September 1913 in der Zahlstelle meldeten.

Unter Frage 5, Abs. a) ist anzugeben, wie viele arbeitslosen Tage im 3. Quartal 1913 auf die arbeitslosen Mitglieder in der Zahlstelle entfielen. Hierbei sind mit einzurechnen die arbeitslosen Tage, die auf die Mitglieder entfielen, die keine Arbeitslosenunterstützung erhielten. Unter Abs. b) sind die gleichen Angaben auch für die im Quartal eventuell durch oder zugewanderten arbeitslosen Mitglieder zu machen.

Unter Frage 6 ist die Zahl der arbeitslosen Mitglieder anzugeben, die im 3. Quartal 1913 in der Zahlstelle Arbeitsunterstützung ausbezahlt erhielten, und zwar unter Abs. a) die Zahl der arbeitslosen Mitglieder, die am Orte verblieben und unter Abs. b) die Zahl der arbeitslosen Mitglieder, die im 3. Quartal 1913 durch oder zugewandert sind.

Unter Frage 7 ist die Zahl der Tage anzugeben, für welche im 3. Quartal 1913 in der Zahlstelle Arbeitslosenunterstützung gezahlt wurde, und zwar unter Abs. a) die Zahl der Tage für arbeitslose Mitglieder, die am Orte verblieben und unter Abs. b) die Zahl der Tage für arbeitslose Mitglieder, die im 3. Quartal 1913 durch oder zugewandert sind.

Unter Frage 8 sind die Unterstützungssummen anzugeben, die im 3. Quartal 1913 in der Zahlstelle an arbeitslose Mitglieder unseres Verbandes ausgezahlt wurden, und zwar unter Abs. a) die Summen für die arbeitslosen Mitglieder, die am Orte verblieben und unter Abs. b) die Summen für die arbeitslosen Mitglieder, die im 3. Quartal 1913 durch oder zugewandert sind.

Stellende, ausgetretene, gemakregelte und kranke Mitglieder dürfen bei dieser Statistik überhaupt nicht mitgezählt werden.

Die für das 3. Quartal 1913 bestimmte Statistikarte muß bis zum 6. Oktober 1913 an den Vorstand eingesandt sein.

Wir ersuchen nun die Bevollmächtigten, diese Statistikarte gewissenhaft zu beantworten und rechtzeitig an den Vorstand einzusenden.

Zahlstellen, von denen kein Bericht eingeht, werden veröffentlicht.

Zahlstellen, die aus Verschluß keine Karte erhalten, müssen dies sofort dem Bureau mitteilen.

Der Vorstand.

Adressenänderung der Gauleiter:

Gau Breslau: Gauleiter Max Clement wohnt ab 1. Oktober Breslau VI, Albrechtstraße, 28 II.

Gau Nordhausen: Gauleiter Herm. Schmidt wohnt ab 1. Oktober in Nordhausen, Moltkestr. 12 I.

Der Verbandsvorstand.

Vom Vorstande sind ernannt:

Landsberg a. W.: Albert Witte als 1., Rudolf Schulz als 2., Willi. Sted als 3. Rev., Hans Stanzky als Rev.

Leisnig: Emil Klingner als 2. Rev., Paul Jurischka, Fritz Moser als Rev.

Adressenänderungen.

Liebschwitz o. Elster: 1. Rev. Emil Wiedrich wohnt Brodchen bei Liebschwitz, Neustadt 65.

Landberg a. W.: 1. Rev. Al. Witte, Mehdamstr. 62, Oh.

Fürstenwalde: Die Herberge befindet sich bis auf weiteres Münchenbergs-See bei Thesche. Die Unterstüzung wird nur von 12 bis 1 Uhr ausbezahlt beim 1. Rev. August Grünberg, Kirchstr. 7 I, links.

Folgende Gelde sind bei mir eingegangen (V. = Verbandsbeiträge, B. = Büruleinzahlung):

9. September: Ballendar B. 100,— 13. September: Rheinfelden i. B. 8 d. C. Schill 14.— Dranenbaum B. 300,— Trebbin B. 200,— Lenzinghausen B. 100,— Nellingen B. 100,— Waldheim B. 200,— Lünzenau B. 100,— 14. September: Johanngeorgenstadt B. 150,— Leimen B. 100,— Tönern B. 80,— 15. September: Wismar b. Gießen B. 100.— C. Chr. Schnepf B. 10. Liegnitz B. 150,— Erfurt B. 200,— Brück B. 100,— 16. September: Hahnau i. Sch. B. 50,— Rhena B. 10. 12. Meister 12.— Dahme B. 20,— 17. September: Bauzen B. 100,— 18. September: Hamburg B. 200,— 19. September: Berlin B. 100,— Kenzingen B. 22. 25. Gießen B. 100,— Wilsdorf B. 40,— Deberan B. 50,— 20. September: Bremen, den 22. September 1913.

Arbeitsangebote.

Nach Naumburg i. S. eine tüchtige perfekte Wiedelmäherin. Lohn 3,20 M bis 5 M pro Mille bei reinem Umlauf. Auskunft erteilt: Josef Dommer, Dresden-N. Ritterbergstr. 2 III, Zimmer 34. Nach Jastrow ein tüchtiger Sortierer. Auskunft erteilt Arthur Künger, Jastrow, Wurstr. 23.

Zur Beachtung.

H Besonders billige Decken F

Auszug aus meinem September-Katalog

Sumatra

verzollt

- 1962. Lochblatt 3. Länge, matte Farben, sehr blattig Mk. 1.80
- 1965. Lochblatt 1. Länge, matter Linksroller, wenig Stück Mk. 2.10
- 1946. Vollblatt 2. Länge, edel, lebhaft hell Mk. 2.10
- 1910. Vollblatt 3. Länge, gute matte Farben, zart Mk. 2.25
- 1902. Vollblatt 2. Länge, hell etwas, Spickel Mk. 2.40

Vorstenlanden

verzollt

- 1930. Lochblatt 1. Länge, heller Rechtsroller, reine Farben Mk. 2.00
- 1769. Vollblatt, 2. Länge, zarter Linksroller, sehr breit, sehr deckfähig Mk. 2.20

Java

- 1973. Vollblatt 3. Länge, gross, matte Farben Mk. 2.20
- 1972. Vollblatt 1. Länge, zart, mattbraun Mk. 2.30

Ein Versuch wird Sie von der Preiswürdigkeit der Tabake überzeugen!

Gebrauchte
Wickelformen
Riesenwahl!
Billige Preise!

Heinrich Franck

Berlin N. 54
Brunnen-
Strasse 22

Gegründet 1879

Postscheckkonto: Berlin 1738

Telephon: Amt Norden 4352

J. H. Koopmann, Bremen

Fernsprecher 3948 Neustadtswall 36 Fernsprecher 3948

empfiehlt in bekannter Preiswürdigkeit:

Sumatra-Decker, Vollblatt, 185, Mexiko-Decker (Andres) 300, 350 200, 220, 240, 250, 260, 275, 280, 400 g 300, 320, 340, 420, 460, 500 g Havana 200, 250, 300, 400 g Decker 700 g Sumatra-Umbau, Vollblatt, 155, 180 g Yara-Cuba 200, 220 g, feine Qualität Java-Decker hundert 220 g, hell 260, 280, 300, 320 g Carmen-Umbau 100, 110, 125, 130 g Jaya-Umbau 140, 155, 160, 165 g Domingo-Umbau 110, 120, 130 g Domingo-Einlage und Umbau 100 g Rio-Grande-Decker 120, 130 g Einlage 110 g Brasil-Decker 260, 275, 300, 320 g Losgut, nur überseitische Original-Tabak, meist Umbau, 100 g, beste Sorte leicht und sehr blattig trocken, 125, 130, 140, 150, 160 g Domingo-Einlage 95 g, mit Umbau 110, 120, 130 g Vorspann-Decker 260, 275, 300, 320 g Brasil-Decker 175, 200, 210 g Brasil-Einlage u. Umbau, leicht u. trocken, 125, 130, 140, 150, 160 g Rödelformen { neu und gebraucht in allen Fassions von 50—150 g Schiffs-Abrücke verjedt gratis und franko. Neue, schmiedeeiserne Formenpressen mit Flaggeminde, besonders gut gearbeitet, für 10 bis 12 Formen, pro Stück 7.50 M. Gummifragans, allefeinte Ware, grösste Leberkraft, 250 g. Zigarrenband pro 50 Meter-Rolle, gelb 80, 105, 120, 125, 150, rot 130 g. Bastbindenband, grau und lachsfarbe, pro 100 Meter-Rolle 150 g. [9 Preise per Pfund verzollt einschließlich Wertzoll. Versand nur gegen Nachnahme.

H. Eding

Bremen, Fernspr. 5482

— auerlaunt reeke, billige — Bezugsquelle sämtlicher Tabake

empfiehlt:

Sumatra-Decker (Schneeweißer)

Brum 180, 200, 220, 240, 250,

260, 280, 300, 310, 320, 340,

400, 420, 450, 500 g

Sumatra-Umbau (Vollblatt) 140,

150, 160, 170 g, Stoffblatt 130,

140, 150 g

Jaya-Decker (hell) 270, 280, 300,

350 g, (mittel) 200, 230, 240,

250 g

Jaya-Umbau (leicht, rotblauement)

120, 125, 130, 140, 150, 160, 170 g

Jaya-Einlage 95, 100, 105, 110,

115 g

Vorspann-Decker 180, 200, 230,

240, 260, 270, 300, 320, 350 g

Brasil-Decker 170, 180, 200, 220,

, 230, 240 g

Brasil-Einlage u. Umblatt 120,

125, 130, 135, 140, 150, 160,

170 g

Geschmiedete Einlage 110 g

Carmen-Umbau 105, 110, 120,

130, allgemeines Umblatt 140 g

Bosque (je leicht) 100, 105,

110, 120, 130 g

Seedles 110, 120 g

Losgut (blau) 95, 100 g

Original-Bildung 105, 110, 120 g

Havana 150, 200, 250, 300, 400 g

Decker 650 g

Yara-Cuba (feiner) 180, 200, 250 g

Beispiel nur gegen Nachnahme.

Borrmann & Spedit

Rohtabak * Bremen

empfehlen in hervorragenden Qualitäten und sehr preiswert:

Sumatra-Decker, 2. Länge, Voll-

blatt, mittelfarbig und von großer

Duftkraft, Pfd. 2.45 M., hellfarbig

und leicht, sehr fein, Pfd. 2.80 M.

Vorstenland-Decker, hellfarbig, sehr

leicht, Pfd. 2.90 u. 3.15 M.

Felix-Decker, das Feinste in Brand

u. Aroma, Pfd. 2.60 u. 2.95 M.

Als Ersatz für Brasil-Decker aller-

feinste dunkle Vorstenland-Decker

größte Duftricht, Pfd. 1.90, 2.10 M.

Carmen-Umbau 18, 19, das Beste,

was es hier gibt, großes, volles,

zartes Blatt, Pfd. 1.60 g.

Domingo-Umbau, sehr zu empfehlen,

Pfd. 1.45 M.

Domingo-Umbau und Einlage,

frisch und leicht, Pfd. 1.15 M.

Java-Umbau, bestre Qualität, großes

volles Blatt, Pfd. 1.40 M.

Java-Einlage, sehr blattig u. fein-

gleichmäßig, Pfd. 1.15, 1.25 M.

Havana-Vuelta 350, 310, 375 M.

Vera-Cuba (feiner) 250, 270, 290

Brasil-Umbau und Einlage, sehr

fein im Geschmack, Pfd. 1.60 M.

bosque 95 g, 1 M. Original-

Reichweite 1.10, 1.15, 1.20 M.

Die Preise berichten sich per Pfund

verzollt, einzelnlich Wertzoll.

Beispiel nur gegen Nachnahme.

W. Hermann Müller

Berlin, Magazin Nr. 14.

Besonders preiswertes Angebot!

Vorstenlanden - Kehrdecker

hellgraue Farben, schneeweisser sicherer Brand

Djiwo Mk. 2.25 pro Pfund

Troetjoek Mk. 2.15 pro Pfund

erner empfiehlt

Gebrauchte Formen
in sehr vorstellhaften Fassions je nach Ausfall von Mk. 0.40 per Stück an

Bemusterete Offerte sofort

::: gratis und franko :::

Rohtabakgeschäft Otto Braudes

BREMEN, Westerstrasse 96

Billige Bezugsquelle für sämtliche Tabake zur Zigarettenfabrikation. Ein Versuch führt zu dauernder Kundschaft. Versand nur per Nachnahme.

Wägener & Co., Bremen

Georgstrasse Nr. 12

empfehlen aus der grossen Auswahl ihrer Rohtabake als besonders preiswert und gut:

Sumatra-Decke, Vollblatt, 2er, hellbraun M. 1.60

2er, hellrotbraun M. 2.20

1er, hellrot, fein M. 3.20

1er, hellrot M. 3.80

1er, mattfarb M. 4.50

2er, monogram, Samtbl. M. 7.50

2er, monogram, Samtbl. M. 10.—

1. Länge Borneo-Decke, hoch,

fein M. 4.—5.—

Vorstenlanden-Decke, M. 1.70

2.—2.10, 2.40, 2.80

Sumatra-Umbau

3er, leicht und reif, M. 1.50

4er, leichtes rundes Blatt, M. 1.25

Versand nur gegen Nachnahme. Preisliste auf Wunsch.

Carl Roland, Berlin SO.

Kottbusserstrasse 4. [10]

Java-Umbau (Span), blüten-

weißer Brand, Vollblatt, äußerst

deckfähig, pro Pfund nur M. 2.70.

Domingo, alte, blattige, trockene

Ware, pro Pfund nur M. 1.20.

Thüringer Rollmesser

geschmiedet aus bestem Stahl, pro

Zug. 3.50 M. verzollt per Nach-

nahme

Carl Krahmann

Wettinerode, Hagenplatz Nr. 3.

Bei Abnahme v. 4 Zug. portofrei.

Holsteiner Holländer Räse

festig, kein Kunstprodukt, sondern Rahr-

ware netto 9 Zug. M. 3.75 ab hier unter

Nachnahme.

Heinrich Krugmann